

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

BAND 6: AMT UND STADT DÖMITZ

Bemerkungen zum Digitalen Nachlass

Die Abstracts und Transkriptionen stammen aus den verschiedenen Quellenbeständen des Landeshauptarchivs Schwerin bzw. in einzelnen Fällen auch aus den Stadtarchiven einzelner Orte. Letzteres betraf lediglich die Orte Güstrow, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar. Diese Akten wurden jeweils mit dem Kürzel STA versehen, oder ausgeschrieben mit „Stadtarchiv“ betitelt. Alle anderen Mitschriften stammen aus den verschiedenen Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin, das in den Mitschriften meist als MLHA abgekürzt wurde.

Diese Transkripte wurden im Rahmen der Quellensichtungen zu den mecklenburgischen Hexenprozessen in den Jahren 1997 und 1998 von Katrin Moeller erstellt und in ihrer Gesamtheit durch die Dissertation ausgewertet:

Katrin Moeller, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007.

Hier wiedergegeben werden zahlreiche Transkripte und Abstracts von Quellen, die in Zusammenhang mit magischen Delikten oder Handlungen standen oder die anderweitig interessant erschienen. Geordnet wurden die Quellenmitschriften nach den Ämtern und Städten Mecklenburgs, wobei sich die Autorin, zur Einordnung an der Ämterstruktur, des mecklenburgischen Atlas von Franz Engel orientierte (Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg; Köln; Graz 1960).

Mitunter wurden daher auch andere Delikte als Zauberei, Hexerei oder Wahrsagen aufgenommen. Durchgesehen wurden die Findbücher und Akten des Landesarchivs Schwerin, soweit sie zeitlich und inhaltlich passfähig erschienen, aus den Beständen:

- Acta civitatum specialia (ACS)
- Acta Constitutionum et edictorum (ACEE)
- Acta ecclesiarum et scholarum generalia (AEG)
- Acta ecclesiarum et scholarum specialia (AES)
- Akten des Ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen (RAG)
- Domanalakten (Abkürzung: DA)
- Lehnsakten (LA)
- Reichskammergerichtsakten (RGA)

Hier kann innerhalb der Bestände von Vollständigkeit ausgegangen werden. Die Mitschriften sind nach Akten sortiert, wobei die Überschrift jeweils den Bestand, die Aktensignatur und je nachdem auch noch Personen, Orte und Zeiträume erwähnen kann. Die einzelnen Schriftstücke einer Akte werden jeweils mit Absätzen getrennt voneinander wiedergegeben, wobei jeweils eine Titelzeile den Absender, Ort und Datum sowie (soweit bekannt) einen Betreff wiedergibt. Darauf folgt der eigentliche Text der Akte, der allerdings keine

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

vollständige Transkription umfasst, sondern häufig grob die wichtigsten Aspekte skizziert. Dabei wurden Seitenzahlen, Textauslassungen ... und Seitenumbrüche // häufig (aber nicht immer verlässlich) notiert. Der Text schließt soweit angegeben mit dem Verfasser eines Dokuments ab. Das Ende einer Akte wurde mit der durchgezogenen Querlinie markiert. Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2000 wurde eine auf Formatvorlagen beruhende Titelerschließung und eine auf Schlagworten (Word) basierende Inhaltserschließung vorgenommen, die vor allem den eigenen Forschungsinteressen folgte, zum Teil aber auch Orte und Personen erfasste. Inhaltsübersicht und Schlagwortverzeichnis werden den Transkripten hier vorweggestellt. Überdies wurden zentrale Aspekte und Personeninformationen in einer SPSS-Datei erfasst, die separat angeboten wird. Ergänzend für die einzelnen Fälle können auch die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und Greifswald hinzugezogen werden.

Die Zitation kann entsprechend des Bestandsnamens, der Aktennummer sowie der hier angegebenen Seitenzahl entsprechend der obigen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich das Inhaltsverzeichnis wurde überprüft). Zur Veröffentlichung habe ich mich im Jahr 2020 entschlossen, weil fortgesetzt ein sehr hohes Interesse am Material – vor allem im Kontext von Ortschroniken, historischen Forschungen und genealogischen Projekten besteht. Sie fördern solche Veröffentlichungen, wenn Sie das Material zitieren (und nicht nur auf die Quelle verweisen).

Quelle: Landessarchiv Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern [ISIL DE-2109]

Weitergehende Informationen:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Landeshauptarchiv-Schwerin/>

Häufig wendet wurden Kurzzeichen:

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)
V.R.W./	
W.R.W.	von Rechts wegen
V.f.d.z.	Unseren freundlichen Dienst zuvor

Schlagwortverzeichnis

- (
(Justizkanzlei Schwerin)10, 17, 18
- A**
- Abbitte24
Abendmahl20, 21
Adolf Friedrich, Herzog .12, 13, 14, 15, 16,
23, 24, 25
Amsel (Justizkanzlei Schwerin)8
Amsel, Thomas (Advokat)8
Anklage24
aus der Hand trinken23, 24
- B**
- Bekanntnis (peinlich)*.....6, 9, 12, 14, 29, 39
Belehrung Schwerin .7, 8, 9, 10, 18, 22, 34,
40
Belehrung Universität12, 13, 17, 22, 24, 26
Berg, Peter (Notar)18, 25
Bericht ..5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16,
17, 18, 21, 22, 23, 34, 39, 40
Besagung7, 12, 15, 18, 26
Beschickung23
Blocksberg.....12, 14, 30, 39, 40
Bürgermeister und Rat ...7, 8, 9, 10, 11, 12,
13, 14, 15, 17, 22, 23, 34, 40
- C**
- Chope, Franz Julius (Justizkanzlei
Güstrow)20, 21, 22
Christian Louis, Herzog .7, 8, 9, 10, 11, 16,
17, 18, 22, 26, 40
- D**
- Defensionalartikel15
Doberan13
Dömitz ..5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15,
16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 29, 31,
34, 40
Drache30, 33
Drachen31
- E**
- Eichholz, (Schweriner Justizkanzlei)10
Eichholz, Joahn (Amtmann zu Dömitz)10
Eldena.....7, 9, 13
- Entlassung..... 25
ex officio..... 12
- F**
- Falckenhagen, Johannes (Bürgermeister
und Notar zu Dömitz)..... 16
Flucht 9, 19
- G**
- Gade, Hinrich (Advokat) 24
Geleit..... 18
Gerken, Helmar (Zollinspektor zu Dömitz)
..... 10
Grabow 40
Güstrow..... 20, 21
gütliche Aussage..... 19, 26, 28, 39
- H**
- Habichthorst, Daniel (Amtmann)26, 34, 40
Hamburg 18, 39
- I**
- Indizien 34
Injurienprozeß..... 21, 24
ins Gesicht sagen 27, 28, 39
- J**
- Johann Albrecht, Herzog 5, 6
- K**
- Kaution 8, 12, 13, 24, 25, 26
Kinderprozeß 16
Kommission..... 14
Konfrontation.7, 11, 12, 14, 15, 20, 25, 26,
29, 30, 34, 39
Kosten 10, 11, 12, 20
Kothmann, Ernst (Justizkanzlei Güstrow)
..... 20
Krull (Amtmann) 7, 17
Krull, Dietrich (Amtmann zu Dömitz) ... 17
Krüsicke, Joachim (Notar).... 29, 30, 34, 39
Küchenmeister 5, 6
Kurieren 19, 20, 21
- L**
- Lanarius, Joachim (Notar) 12, 14
Landesausweisung 15, 18

Lange, Johann Wilhelm (Bürgermeister zu Dömitz)10

M

Magdeburg12

Malchow21

Meyer, Andreas (Küchenmeister zu Dömitz)5

Möller, Georg (Güstrower Justizkanzlei) 20

Möller, Ilsabe Lisabeth (Frau des Scharfrichter Peter Otten zu Dömitz) ..11

N

Nedden, A. v. z. (Justizkanzlei Schwerin) 7, 8, 9

Nese24

Nese (Wahrsager)23, 24, 25

Neustadt12

Notar7, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 25, 26, 29, 34, 40

O

Otten, Peter (Scharfrichter zu Dömitz)...10, 11, 29, 30, 34

P

Pastor9, 14, 20, 21

Peinliche Halsgerichtsordnung 6, 12, 18, 22

Protokoll19, 22

R

Ratzeburg16

Rechtsbelehrung Universität24

Reskript, herzogliches ..5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 22, 23, 24, 26, 36, 40

Rönnkendorf, Heinrich (Stadtschreiber zu Dömitz)16

Rostock24

Rüge der Gerichtsorgane22

S

Scharfrichter .10, 11, 15, 18, 21, 22, 29, 30, 32, 34

Schreiber, T. (Justizkanzlei Schwerin).7, 8, 9, 22

Schuckmann, Heinrich (Superintendent Güstrow) 21, 22

Schulze .. 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 23, 24, 25, 27, 29, 33, 34

Schwangerschaft 12, 13

Schwerin .. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 22, 25, 26

Stadtvogt 12, 18, 26, 34, 40

Supplikation... 8, 11, 13, 16, 17, 18, 20, 23, 24, 25, 26, 40

T

Territion 12

Teufelsbuhlschaft..... 12, 28, 39, 40

totter Körper..... 10

Tortur .. 9, 13, 15, 17, 18, 21, 22, 34, 39, 40

U

Unzucht..... 31, 38, 39

Urteil 12, 15, 18, 24, 40

V

Vergleich..... 11

Verteidiger 8, 24

Verteidigung 6, 8, 13, 14, 26

Verteidigungsschrift 15

Volksglauben 21

Volksmethodik 19, 20

W

Wahrsagerei 24

Walfeld, Lorenz (Justizkanzlei Güstrow) 21, 22

Warin 7

Wedemann, Hans Heinrich (Schweriner Justizkanzlei) 10, 34, 40

weißer Stock 8, 39

Wesenberg 20

Wilhelm, Jeremias (Notar)..... 9

Z

Zeugen ... 11, 13, 14, 20, 25, 26, 30, 31, 34, 37, 38

Zeugenaussage 8, 9, 10, 11, 30, 34

Inhalt

BAND 6: AMT UND STADT DÖMITZ	1
Amt und Stadt Dömitz - Acta consitutionum et edictorum	6
MLHA Acta constitutionum et edictorum 1988.....	6
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2079.....	7
Amt und Stadt Dömitz - Acta civitatum specialia.....	7
Acta civitatum specialia Dömitz Nr. 215.....	7
Acta Civitatum specialia Dömitz Nr. 200	9
Acta civitatum specialia Dömitz Nr. 201,.....	10
Acta civitatum specialia Dömitz Nr. 196.....	11
Domanialamt Dömitz Nr. 1673 (Rep. 92g D.A.)	15
DA Dömitz Nr. 1362, Rep. 92 g	16
DA Dömitz, Rp. 92 g, Nr. 1363	16
Acta civitatum specialia Dömitz Nr. 205.....	16
Acta civitatum Dömitz Nr. 208.....	17
Acta civitatum Dömitz Nr. 209	17
Acta civitatum Dömitz Nr. 210.....	18
Acta civitatum Dömitz Nr. 211	19
Acta civitatum Dömitz Nr. 212.....	20
Acta civitatum Dömitz Nr. 193.....	21
Acta civitatum Dömitz Nr. 194.....	22
ACTA CIVITATUM DÖMITZ 202	23

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

Amt und Stadt Dömitz - Acta consitutionum et edictorum

MLHA Acta constitutionum et edictorum 1988

Ursula Bendekens, Jochim Warners Mutter, Frau des Peter Warners, 1587/1602 aus Dömitz

Gesuch der von Wenderslern aus der Wische bei Lentzen an das Amt Dömitz um Ausfolgung des dortselbst wegen zaubereiverdachts gefangenen Bettelweibes, Prozeß gegen die alte Peter Warniersche aus Dömitz, 1587, 1602

- Schreiben des Andreas Meyer, Dömitz den 2. august 1587 an Herzog Johan, (Küchenmeister)

...wegen einer Frawesperson, so efg. aus Ingelegtes der Wensperen an mich geschickt...soll er sie ausliefern oder nicht, er bittet um Befehl

- Schreiben des Christoffer Hans vndt Köne gefetzeren die Wenckscheren zu der Lentzken wische, Lentzken Wische den 31. Juli 1587

...sie haben zwei többersche sitzend, die eine sich wegen ihrer Unschuld auf Ilse gerckens, paske Rachkens nach gelassene withwe beruft...besonders um ihres Behdelens willen durch die Dörfer zieht...das sulliche weib auch eine zauberin sein mochte...wurde in Dömitz inhaftiert...// man bittet um Auslieferung (Notitz: auf genugsamen Reuers könnte sie ausgeliefert werden)

- Schreiben Christoffer Hans vnd Khone gesterken von Wenckschern, Lentzken wische den 6. August 1587

- übersenden die Gebür für die Inhaftierte Bettlerin...wille wir ahber das weib Nicht vor eine Zeuberin angechlagt od(er) gefencklichen annehmen lassen Besunder das ehne weib so hir zitzet ehre vnschuldt vnd der selben gedencket auf Zu furenn...man möchte das weib endlich überschicken..

- Befehl Herzog Johan an den Küchenmeister zu Dömitz, Schwerin den 5. August 1587, 2 Seiten, das Weib ausliefern

- Schreiben der Wencksternn, Montags nach Miseri domini 1602 zu Wische Lentzen verkünden:

das Steffen Scharff Ratsuerwanter vnd Joachim Warnern Burger zu dömitz wegen etzlicher Wechselwort...beiderseits frawen kegen einander geraten sind...gemeltes Steffan Scharfes hausfrawe vnter anderm gesagt...Dieses Warners mutter eine Zauberin gewesen vnd den Teufel gesagt habe, vnd solches aus dem gemeinen geschrey, weil des Warners Muter alhir in der Wische wegen ihrer Mißhandlung, wie ein Zeuberin mit feur ist verbrannt worden. *Warner reicht eine Urgicht ein in der erkenntlich wird das wider Recht und wieder seine Muter verfahren, vnd wegen falsch Excesses billig beclagt worden...*das die Warnersche wider Vrteil vnd recht und Carolina gerichtet vnd verbrant worde durch die Wernecksten // die Schreiben wurden sub dato 4. Januar vnd den 2. Marti 1601 nach Doemitz übersand...zur verteidigung vnser ehren norturfft auch vnd zur Verteidigung vnser Jurisdiction vnd gerichtszwang, will man sich nun rechtfertigen vnd wert zwer Hans v. Wenekstern

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

angezogen, das ehr auff Warnerns fleißiges Puten die vormeinte Vrgicht zum gezeugnis wisentlich versiegelt hette, so ist doch dies wahr, das Hans Wernksten Ihrer nicht die gruentliche vnd folkommene Vrgicht sondern nur das Jene so seine Vnderthanen den Warnehren zue beschormung vnd ablehnung der Vormuttlichen schimpfflichen nachrede vnd aufruckung darunn konte heraus gezogen vnd mittgetheilet...// Wer aber vnd diese vnserre landschaft sagen viel beziehen das Peter Warnehrs Mutter Vrsula Bendekens van andern Zeubermenschen ist vermeldet vnd darauf angegriffen auch gefänglich angenommen worden, das sie bekent vnd darnach in guete gefragt, auch war Gernhe gestanden das sie den Teuffell geseugt, vnd ihren tochterman mit gifft vomm lebende zum Tote gebracht habe, derwegen sie laut Vrteil vnd recht solchs von den hochweisen Scheffen erkant vnd gesprochen, vnd zum feur verdammet vnd verbrant worden..// die ganze Schrift wurde nach Dömitz übersandt (an Bürgermeister und Gericht zu Dömitz)

- Schreiben Alle die von Weneckstern In der Wische Lentzen, den 4. Januari 1601 (siehe voriges Schreiben, gleicher Inhalt)

- Alle von Wenecksten zu der Lentze Wischen 2. Martij 1602, an Bürgermeister und Rath zu Dömitz)- der Prozeß geht weiter

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2079

Notar Franz Joseph Kintzelmann aus Warin wegen Zauberei vor der Justiz Canzlei zu Dömitz verhört den 27. August 1627, vide Feud. Keetz 1729 (Speerling contra Dunkelmann) no. 9. fact. arl.

Amt und Stadt Dömitz - Acta civitatum specialia

Acta civitatum specialia Dömitz Nr. 215

Anna Niemans aus Carwitz und Dorothea Groten, 1687

Bericht Bürgermeister und Rat, Dömitz 24. Oktober 1687 an Herzog...Ambtman Crulle vns notificiriet, das Dorothea Groten des Freyschusters Christoffer Groten ehfrau von einer gefangenen Unholdin aus Caruitz Anna Niemans als eine Zauberin besagt wurde, Confrontation nach Eldena, sie ist aber geflüchtet..die Anna Niemans hat bis zu ihrer Verbrennung auf Dorothea Groten bekant, der Herzog möge einen Stockbrief ausgeben, damit sie gefasst wird

- A. v. Nedden: Schwerin 28. Oktober 1687 entsprechender Befehl wird erteilt
BelehrunGSchwerin

Bericht- Bürgermeister und Raht, Dömitz 26. Juni 1688...die Flüchtige ist nun zurück gekehrt und wurde sofort inhaftiert

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

- Befehl Christian Ludwig T. Schreiber...von Hauptmann Crull das Protocollum inquisitionis vnd confrontationis abfordern, Schwerin 29. Juni 1688 BelehrungSchwerin

- Bericht Bürgermeister und Raht, Dömitz 3. Juli 1688...überschicken die Akten nach Schwerin (wegen der Niemanschen Confrontation)

- BelehrungSchwerin: sie genau vnd umständlich über Anna Neumans bekänntnis befragen, ob sie mit ihr bekennt war etc. auch ob sie damals zusammen gewesen, und die Neumansche ihr mit einem weißen Stock einen buhlen zugeführt, // warum sie geflohen ist, Schwerin 5. Juli 1688 J. G. G. d.

- gleiche BelehrungSchwerin mit Fragestücken, A.v. Nedden, T. Schreiber

- Bericht Bürgermeister und Rat zu Dömitz 10. Juli 1688...wegen Dorothea Grotin...haben sie befragen lassen...

- Befehl Christian Ludwig...Weil Inquisitin Ehemann christoffer Grote per supplicam eingekommen vnd zu defension seiner frauen copiam protocollis verlanget, welche ihm nicht versagt werden können, als kan in der Sache noch kein weitere Verordnung ergehen...sondern die Akten ausfolgen, 12. Juli 1688 J. G. G. d.

- Supplikation Christoffer Groht, Dömitz den 11. Juli 1688, Thomas Amsel Adv. relegi, ...im herbst das Baur Weib Anna Niemans wegen Hexerei condemniret vnd verbrant...wegen fehlender Geldmittel ist seine Frau geflohen vnd hat sich nicht gestellt..über die Elbe zu reisen von einem meiner Debitoren etwas von Victualien zu meines Sohns hochzeit anzuschaffen // ganz unvermuttlich wurde sie bei ihrer Rückkehr bezichtigt, daher dan aus Angst geflohen, er möchte Caution für sie stellen //sie sind ehrliche redliche Leute. 2. seine frau ist zwar geflohen aber dies ist unverdächtig 3. er wäre ja noch am Ort gewesen 4. ihre Unschuld ist offenbahr

- Befehl Christian Louis: er kann Defension einlegen

-Bericht Bürgermeister und Rat zu Dömitz: wegen Christoffer Grohten...ihm sind 14 Tage zur Defension eingeteilt worden, worauff er denn beyligende Schmirerey sub Lit D. bey vns eingebracht, darinnen wir vor vns selbstem hart verklaget, wegen furgenommener wiederrechtlicher incarceration, ja selbst beschuldigt die Punkte aus der Niemanschen Bekänntnis nicht richtig dargestellt zu haben, der Supplikant möge Bestrafft werden // sie haben sumariter abgehört, auch Zeugenverhör angestellt, der Generalmajeur von Halberstatt sein Diener Matthias Segerfingstens hat berichtet, er hätte etliche Höpner des Proviantmeisters Ernst Andreas Garten todtgeschossen, worauf ihme das rohr zersprungen, Dömitz den 14. augusti 1688

- Zeugenverhör: 13. Juli 1688 wegen Dorothea Grotin ..

1. Testis Anna Magdalena Wackersche, 28. Jahr...sie ist als die Dorothea Grothin geflüchtet nach Jochim Lembken geschickt worden, da hätte dessen Ehefrau gesagt, was sie von der entloffenen freyschusterin hielte, sie gesagt, sie hette ihr niemahls eingebildet das sie Hexen köndte. Es auch niemals gehört, die Freischustersche sie auch gefragt ob sie ihr Korn einführen köndte, welches sie ihr aber abgeschlagen, darauf weren ihr 2 Pferde auf der weide läuffisch worden, vnd in die Elde gelauffen vnd beyde versoffen, davon sie arge gedanken geschopfet //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

2. Testis anna Catharina Gerrts, 24. Jahr, sehl. Bürgermeisters Christoffer Goßen hat gesagt, nachdem die freyschustersche schon gefangenen gesessen, solle sie gesagt haben, von einem Schustergesellen wann derselbe ihre tochter wolte freyen, sie ihm was Lehren wolte, welches ihme seinen Lebtag nutzlich sein solte, weiß den namen aber nicht
- Jochim Lembkens Hausfrau: weiß nichts böses von der Freyschusterschen, das Korn wäre an diesem Tage nicht in die Stadt gekommen, hätte aber kein Drohen gehört
Jeremias Wilhelm, Notar Publ. Summarisches Zeugenverhör

- 2. Juli 1688...Bekentnis der Anna Niemans gehalten den 1. Oktober 1687 (peinliche Befragung)- besagung der Freyschusterschen zu Dömitz, ihr Zauberei gelernt damit sie reich werden solle, wiederholung am 13. Oktober 1687 im gütlichen Verhhör // sie ist aus Carvitz
- Jeremias Wilhelm Notar,

- Befehl Christian Ludwig, A. v. Nedden, T. Schreiber 25. August 1688...sich in Eldena erkundigen ob die Niemansche ihre Aussage wiederrufen hat und ob die 2 R. die sie vermeintlich vom Teufel bekommen hat, tatsächlich an die Niemansche verliehens Gelt waren, die sie von ihr wiedererhalten, , auch wegen der umständen der Flucht, Tortur der Groten mit Beinschrauben und Daumschrauben

- Bericht - Bürgermeister und Rat zu Dömitz 3. Oktober 1688...haben sie gütlich vnd peinlich examinien lassen, es hat zwar der Ehemann eingebracht als wan die zu Eldena verbrannte Neumansche revociert, aber der Krullen hat dies nicht bestätigt, hat zwar ihr erstes bekäntnus generaliter gelegnet, aber hernacher beständig geblieben,
- BelehrunGSchwerin auf der Akte...die Inquistin hat teilweise gestanden, dann aber wieder revociert weil sie aus peine gestanden hätte //...sie soll nochmals mit Tortur belegt werden nach alter vnd Constitution, allgemeine Frageartikel...zweiten tages extra locu tortura et remoto carnifice über ihre peinliche befragte confession gütliche vernehmen, Schwerin 8. Oktober 1688, A. v. Nedden

-Bericht Bürgermeister und Rat zu Dömitz...die Dorothea Grothen ist durch den Beichtvater verhört worden, weil sie sich erboten freiwillig zu bekennen, was sie getan hat...das sie das hexen gelehrt mit dem Teufel gebuhlet, Schaden getan, hat sie auch noch mal gütlich bestätigt, ein ein Stück fleisch gebohren, sie hat aber niemanden Schaden getan oder hexen gelernt, sie soll Lembken zwei Pferde umgebracht haben // aber Lembke meint ihm wären etliche Jahre keine Pferde umgekommen, den anderen Leuten ist aber viel vieh umgekommen, die von ihr angezogene Frawens namens neben dem alten kuster sein zimlich berüchtigt, auch vor 2 Jahren alhier verbrandten Sternbergschen schon sein bekannt worden, Dömitz 16. Oktober 1688

- BelehrunGSchwerin...wegen Dorothea Grothen bekentnis..wegen Hexerei...zum tode, vorher erwürgen, Schwerin 18. Oktober 1688, AvzN.

Acta Civitatum specialia Dömitz Nr. 200

Margaretha Wölpen 1667

Bericht des Zoll Inspectoris Helmar Gerkens vnd Amtmanns Johann Eichholtz wegen des Gläfers Hinrich Wölpen Ehefrau

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

...Dömitz, 12. Oktober 1667...ein Weib namens Margaretha des Bürgers vnd Gläfers Heinrich Wölpen Ehefrau wegen Zauberei ein vermuthete Endurtheil mit dem Feuer eingegangen, ist sie aus dem Gefängnis entkommen vnd geflüchtet ihr Körper wurde wieder gefunden, sie war ertrunken, was ist mit dem Körper zu tun, auch ob der Cöper in der Ambts jurisdiction verbleibt oder Bürgermeister und Rat mit an den Kosten beteiligt werden, Johann Eichholts, Helmar Gerkens [todter Körper]
- Belehrung Schwerin Christian Louis..der Körper ist auf Kosten des Amtes nicht der Stadt zu verbrennen, Schwerin 14. Oktober 1667 A.W.D.(Wedeman)

Acta civitatum specialia Dömitz Nr. 201,

Catharina Schmalen, Cristian Lemkens Ehefrau, auch wegen der wegstehlung ihres Köpers, 1667-1668

-Bericht Dömitz, Helmar Gerkens, Johan Eichholtz, 7. April 1667..wegen Christian Lemkens Ehefrau Zauberei halber torquiert worden, gestern geflohen sich mit den Freykorb in die Elbe gelassen vnd niedergestörtzt auch fohrt geschwommen vnd ertrunken, auf amtskosten wurde nun der Körper gesucht, sie wollten sie durch den Scharfrichter auf dem Amtsgericht verscharren lassen was auch passiert ist

- Christian Louis...sie mag dort verscharrt bleiben aber einen angebrandten Pfahl zum Exempel als Mahlzeichen setzen, 10. April 1667, A.W.D.

- Befehl Christian Louis...an Bürgermeister und Gericht zu Dömitz, 4. Janaur 1668 der Körper ist auf sein Befehl derart bestattet worden

- Schreiben Johann Wilhelm Lange, Bürgermeister 15. Janaur 1668...Christian Lembkens Frau wegen Zauberei dort gesessen auch ausgebrochen, durch den Scharfrichter auf dem Schinderkarren am Gericht bestattet...wieder aus dem Gericht daselbsten auff den Schwartzenerch auffgegraben vnd auf dem Kirchhoff gebracht und in das Grab seiner kürzlich verstorbenen Frau eingegraben worden, was er keineswegs billigen kann

- Der gesamte Vorgang wird im janur 1668 genauer untersucht, Zeugenkunschaft aufgenommen, Interrogatoria angestellet wegen Trinen Schmahlen Christian Lembkens gewesene Ehefrau (Peter Otte ist der Scharfrichter), wer den Körper ausgegraben hat ist unbekannt, vermutet wird jedoch Stoffer Riske Christian Lemkens Dienstknecht, der mit einem Spaten gesehen wurde, der ihren Körper auch in des Fischers Hans Jsebens Haus gebracht und dort angekleidet hat, der Sohn Jochim Lembke wurde auch verdächtigt, die Schnellische anna Schmahbir ist ihre Schwester die ihn begraben hätte

Zeugen:

Peter Otte Scharfrichter

Ilsabe Lisabeth Möllers Scharfrichters Frawe

Elisabeth Wagners Claus Ebels Frau

Thomas Lemme Töpfer

Anna Schmahlen Jochim Schnellen Witwe, Trine Schmahlen oder der Lemkischen Schwester

//

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

Trine Schnellen Thomas Lemmen töpfers Ehefrau

Anna Otten Hein Saßken Ehefrau

Stoffer Riske Christian Lembken Knecht (Niske?)

Anna Trine Köpken Christian Lembken Dienstmagd

- außer den Scharfrichter leugnen alle, Dömit 18. Janaur 1668

- Supplikation 30. Janaur 1668, Christian Lembke...die Ausgrabung ist durch seine Kinder in Liebe zu ihrer Mutter geschehen...man möge den Inquistinonsprozeß gegen sie abwenden und aus Clementz sie verschonen

- Bericht- Bürgermeister und Rat zu Dömitz, 29. Janaur 1668...sie müssen noch ein anderes Grab eröffnen erbitten dazu herzogliche Genehmigung, die Schwester Anna Schmahlen ist inhaftiert worden,, nochmals Zeugenverhör 23. janaur 1668

- auf fürstl. Befehl wurde der Körper der Lembkischen in verschidenen Gräbern gesucht nicht aber gefunden worden

- Christian Lembke soll 100 R wegen des Inquistinsprozesses wegen ausgrabung unter dem Galgen (Kosten)

- Befehl Christian Louis...will gütlichen Vergleich weil Christoff Lembke vom Scharfrichter durch sein Verhalten geschmähet wurde...sie Strafe gegen den Scharfrichter ist auf 10 bis 15 R. festzulegen Schwerin 5. Februar 1668 A. W.D.

Acta civitatum specialia Dömitz Nr. 196

Asmus Ebels Ehefrau Anna Schultzen, 1620-1622

- Bericht Bürgermeister und Rat zu Dömitz, 15. August 1620...von denn Weneckstern aus der Niederwischen Lentzen den 6. Augusti vns ein schreiben erreicht das vnserere Mittburgerin die Ebelsche bekannt durch die Pantzaische, feleicht aus feindschaft, da sie doch mit schwager vnd freundschaft vnter sich verwandt sein, solches alles felschlich beandt, Confrontation, vor über 30 Persohnen, adel vnd vnadel, // aber weiter besagt buhle im Gartzter Holz, von Christoffer Lembken im Leddern Sack gehölet Bier, der Buhle Jochim geheißten, auch sooft sie zur Mühle führe ihr ein vehrt mehl solte mehr bekommen

Extractus Prothocollie Ilse Fermans Tyes Pantzayern eheweib 5. August 1620 auf Asmus Ebels eheweib Anna zu Dömitz, besagt werden die Roßnische, die Ebelsche von Dömitz // Vndt die Janekensche alle auf dem Blocksberg im Bartzter Holtze gesehen, kalbfleisch, butter vndt Speck gegessen vnnnd dömitzer bier getrunken,

Joachimus Lanzarius Notarius

- die Mattias Pantzayenn Ehefrau zu Bartze ist nach Territion befragt worden..auf die Asmus Ebelsche besagt, lentzen den 6. August 1620, Alexander vnd Chune Ludwigg auch Christoffer Ludewigh Geuettern der Wenekstern, Baltzer von Wellen an Bürgermeister etc. zu Dömitz

- Befehl Adolph Friedrich...Confrontation vnd Aussage...noch zur Zeit vff dergleichen blosse außsag vnnnd confrontation wieder die Ebelsche nichts zu vernehmen, sondern gewisse erkundigung einziehen, von Juristenfakultät belehren lassen, Neustadt 17. August 1620

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

- Bericht Bürgermeister und Rat zu Dömitz, 23. September 1620...wegen Anna Schultzen, Asmus Ebels Ehefrau wurde Belehrung in Magdeburg eingeholt, darauf befragen

- Belehrung der Schöppen von Magdeburg 12. September 1620 wegen Anna Schultzen Asmus Ebels Ehefrau...mit Instrumenten zu terriren vnd zu befragen, wegen PHO § 25 befragenob sie Zeubern könne vnd es von Ilsen Fermans Thies Pantzayen Eheweib gelernt, Buhlschaft, warum sie die Fermansche so heftig gebeten nicht auf sie zu bekennen... (Copie beglaubigt durch Bürgermeister)

- Befehl Adolf Friedrich: das Urteil aus Magdeburg Territion soll verzogen werden, 30. September 1620

- Bericht Bürgermeister und Rat zu Dömitz, 13. November 1620...sie haben sie die Ebelsche ex officio verhaftet und verfahren nun gibt sie vor schwanger zu sein, welches die Wehmutter an ihr nicht hat vermercken können, haben wir ihrem begehren nach, ein Wohnzeit dilation geben müssen, vielleicht ist sie nun doch schwanger // sie beklagen die Kosten für Speisen vnd Wartenn, sie bittet auch um zeitweise entlassung auf Caution bis die Schwangerschaft sich erweist, *der Ebel wird auch immer unleidlicher vnd beschimpft alle vnd jeden, der Stadtvoigt versperrt aus Angst vor Ebel schon seine Haushuer mit einem Riegell...Ebel wurde in Haft genommen, er hat aber noch kleine Kinder vnd auch die Nachbarn haben für ihn gesprochen so das er wieder entlassen wurde, aber wegen seines Excesses gegen den Stadtvoigt auf 30 R. gestraft*

- Bericht über Asmus Ebel der einen Mordtlichen Grull vf mir geworffen, auch zu zwe vnterscheitlichen mahlen auff der Stadt wider Goddt Recht..ihn mordlich Wegelagert hat...Hans Bade, Dömitz Abent Martini 1620

- Adolf Friedrich...wegen Anna Schultzen vnd Asmus Ebels...des gefangenen Weibes bis sie die bei ihr vorgende leibs fruchts aus tageslicht gebracht // an einen leidlichen do wol verwaren geburlichen ort in guten verwaret behaltet vns setzen lasset, ihren Mann den Fall an eine Juristenfakultät verschickt, Schwerin 19. November 1620, Elias Judeleins

- Supplikation Asmus Ebell, Dömitz 4. Aprilis 1621, Bürger daselbst...seine Frau Anna Ebels unschuldig auf der Pantzaynschen Aussage in Haft, sie ist schweren fuses vnd schwanger gewesen vndt das kindt in großer angst vnd wehe zur weldt tragen vnd bringen Müssen...er wollte sie auf Caution auslösen, aber // das hat man ihm verwehrt, die Pantzayensche hat zu ihrer Tochter Cathrinen vnd Jochim Lembken auf ihrem Weg zum Feuer ausdrücklich gesagt, sie hette auf ihr aus lauter Marter vnd pein bekannt, als sie wider verleugnen wollen, da hatte doch der Notarius vnd der Buttell ihr gedrauwett vnd gesagett, würde sie bey der bekantnus vnd außage nicht pleiben, so solte sie nictes gewißers haben das sie aufs neuwe mitt schweren vnd harter // pein auch mitt heißen Zangen solte gepeinigt vnd zurißen werden derohalben sey bey ihrer bekandtnuß vorpleiben müßen...das können zahlreiche Bürger zu Dömitz beweisen // er möchte tefension einreichen Dömitz 4. April 1621

- Befehl Adolph Friedrich...Asmus Ebel kann mit seiner Defension einkommen, der Rat darf ihn daran bei Strafe nicht hindern

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

- Supplikation Asmus Ebell, 17. April 1621 wegen der erlaubten Defension...Ich (die Antwort des Herzogs) am 15. Aprilis dem Hern Bürgermeister Jochim Dreyern übergeben... der Bürgermeister ihn informiert, das dies klargeht, aber er muß einen immatriculirten Notariau, Consuliaren vnd gebrauchen müßen, Nun kan aber ich armer Mahn in vnderthenigkeit nicht verhalten, das alda zur Dömitz keiner verhanden, vnd ich armer Mahn fast so viele nicht aus meiner Nahrung wegen meiner elenden kleinen vnd vnertzogenen vielen kinder zuentrahten...er bittet ihn einen aus der Cantzley zu atjungiren und den Vlrich Negendancken Heubtman zu Eldena, vnd Frantz Buelowen auff der Weninge Erbgessesen, zu Commissarien gnediglich verordnen, , daß sie seine Zeugen laden // vnd examiniren, die Frau auf Caution entlassen

- Befehl an Bürgermeister zu Dömitz...dem supplicanten Zeugen abhören laßet, ihm einen Notarium zu adiungieren freistellet, ...damit ihr deswegen mit fueg nicht beschuldigt, das weib an ihrer defension nicht verkurtzet, ...Dobberan 26. Aprilis 1621, Adolph Friedrich

- Bericht Bürgermeister und Rat zu Dömitz, 3. Mai 1621...der Asmus Ebel lügt unverschämt wenn er darstellt als hätten die Werneksten die Aussage der Lehrmeisterin durch vnermeßlicher Tortur abgezwungen, was die Junker in num. 1. auch weit von sich weisen, sie hat das Bekenntis ungebunden und in gute getan // als das weib damals Schwanger gewesen hat der Bürgermeister seinem Schwager die Caution angeboten, der sie aber abgelehnt hat, niemand wolle die Gefahr der Bürhschaft auf sich nehmen, auch das mit dem liederlichen gefengknus ist ein falscher vorwurf, den gantzen Winter in einer warmen stube, mit großer Vnkostung // bewachten vnd bewahren laßen auch niemals in schweren Ketten, die Akten sind ihm auch nicht verborgen gehalten worden // sondern er hat nie danach gefragt, das Bekenntnis der Ilse Fermans war öffentlich damit hat er auch gewust was seiner Frau vorgeworffen wurde, , // der Pastor hat die Fermans wegen der Ebelschen eindrücklich befragt, diese ist bei etzlichen hundert Menschen dabei geblieben, , auch bei der Confronation, so zeuget auch die Maget nicht, das ihr Mutter solte zu ihr ausdrücklich gesagt haben, daß die Ebelsche vnschuldigk wehre, ...sondern aus furcht für Asmus Ebelen dreuwenn vndt bosheit zue ihrer Mutter ins gefencknus gegangen, vnd dieselbe ermahnet, da habe die Mutter dies gesagt // die Bürger die zeugen sollen haben nicht mit der Farmans gesprochen

Extractus prothocolli Ilse Fehrmans Teys Pantzayen Eheweibs 5. August 1620 mit Asmus Ebels Eheweib, die mit de Rosinische, die Ebelsche vnd janckensche auf dem Blocksberg gewesen,

- Joachimus Lanarius Notar

- Confrontation der Anna Ebels mit der Ilse Fehrmannes, sie hätte ihr Zauberei gelehrt, 3 ß Lehrgeldt bekommen, buhle Jochim zugesagt, Bier beim Bartzter Holtze getrunken, sie ihr den Buhlen geschickt, damit sie nicht auf die Ebelsche gesagt, seien Blutsfreunde, 14. August 1620

Joachimus Lanarius

- Zeugenaussage Befragung der Tochter des Teyes Pantzayen...die Ilse Fehrmans hätte alles genauso gestanden wie in den Akten zu ersehen, Hipolita von Putlist, Jurgen v. Wenckstern Wittwe, Baltzer von welle, Alexander von Wencksten, Kuhn Ludewich von Wenckstern, Wische Lentzen 25. April 1621

- Bericht des Pastors Jochius Krippenstepel, Niederwische Lentzen 25. Aprilis 1621

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

- Befragung der Tochter Trine, Joachimus Lantzius...*der Asmus Ebel hätte gedroht er wolle den Vater, bruder vnd vns alle Todt schießen, vndt hauwen, Ihr wisset es am besten, Ob die zeubern kan oder nicht, darauf ihre Mutter hinwieder geantwortet Sie wehre vbel darbej kommen vnd wolte sie woll wieder versackenn aber sie fürchtete sich für dem Notario derselbe hette sie bedrauwet, Wo sie , Sie wieder verleuchnen würde, se wolte Er sie Wieder Peinigen, vnd mit heißen Zangen zerreißen laßen, mehr hätte ihre mutter aber nicht gesagt,*
- Befehl Adolf Friedrich ... nochmals 4 Wochen Frist für die Defension, dann die akten verschicken, Schwerin 23. Juni 1621

-Bericht Bürgermeister und Rat zu Dömitz, 28. Juni 1621...weil der Herzog die defensionsfrist verlängert hat vnd gleichsamb loco Commissariorum delegiret vnd verordnet die producirt Zeugen von dem von ihm selbst requirirten Notario examinirt vnd abgehört worden, ...wir sollen auch alle suspicion vnd argwohn übergeben wegen der Artiuclus defensionales // ihre Aussagen beruhen nur auf hörensagen die Tochter zeuget anders, sie haben die Aussage von der Magd gehört vnd wären damals auch bezechet gewesen, sie verweisen auf die Unterlagne aus der Niederwische Lentzen...nochmals wegen der Gewaltätigkeit des Asmus Ebels...die Furcht bestand gegen den Ebel nicht gegen den Scharfrichter,
- Befehl Adolf Friedrich...die völligen Akten an vorigen Ort zum Urteil verschicken, 5. Juli 1621, S. Meier

- Akten wurden verschickt, 7. Juli 1621, Bürgermeister und Rat

- Attestationes cum praemissis articulis defensionalibus in Sachen Asmus Ebeln Bürger zu Dömitz Anna Schultzen

1. Defensionales eine Frau die lentzenwischensche Pantzaische Zauberei bezichtigt, eingezogen
 2. sie mit tortur belegt vnd Asmus Ebels ehfrau besagt
 3. Zeuge der Pantzaischen Tochter erzehlend angehört, das sie dero Mutter am selbigen tage, an welchem sie das Sacrament empfangen...gefragt, Mutter, dofern ihr etwas böses vond er Ebelschen zu Dömitz wißet, oder derselben etwas mit unfueg nachgesagt, so sagt ihr es mir
 4. die Mutter ihrer Tochter darauff geantwortett Meine Tochter, ob ich woll in der großen Pein vnd marter etwas von der Ebelschen gesagt, so hab ich doch wiederumb nicht verleugnen muß, den der Notarius vnd Buttell nicht ernstlich bedrawet, da ich wieder reuociren vnd leugenen, als wollen sie mich mit heißen Zangen ziehen
 5. sie die Tochter gebeten sie möchte es im stillschweigen vnd geheimen nach ihrem todte verkünden
 6. was sie getan
 7. in Jürgen Schultzen des Beckers beheusung zu Dömitz vngezwungen vnd freywillig in vieler ehrlicher leute Gegenwart die namentlich aufgezählt werden: Ulrich Schultzen, Thomasen Rösen, Claus Stendeln, Asmus Lüttken, Hans Ebel, Jürgen Schultzen und Euerdt Mäßen
 8. Die auch eine andere Magd die Catharina so gehört
 9. die Ebelsche im Christ vnd fromblich gewesen
- Extra Artikel wegen Jochim Lemken
1. er mit der Pantzaischen in der Haft gesprocen
 2. sie gesagt es sei aus Pein geschehen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

3. er es nacher weiter erzählt

4. er gesagt dies wolle er jederseit sagen

- die Zeugenaussage: Ulrich Schultze, Thomas Rese, Claus Stendell, Asmus Lüttke, Euerdt Mäßen, Jochim Lembke bestätigen dies:

Jochim Lembke war bei der Konfrontation dabei: er die Pantzaischen gefragt: Ob sie der Ebelschen die Zauberkunst geleret? Pantzaische darauf geantwortet, Sie hette Ihr nicht zaubern geleret. Worauf die Adelich frau gesagt: Jochim Lemke, glaubt ihres nicht, das dies weib schon bekant, das der Ebelschen Bule bei ihrem, der Pantzaischen Bule gewesen, vnd angehalten, das Er die pantzaische dazu halten soll, das sie daselbe, was sie für diesem vff die Ebelsche bekant, wieder vorleugnen solle.

2. - die Pantzaische hätte gesagt: ich habe vbel gethan, aber nicht gesagt woran

3. affirmat

4. affirmat

Heinrich Rönnekendorf, Stadtschreiber, auf befehl des Bürgermeisters, Johannes Falckenhagen Notarium

- Bericht zweier Mädchen über das Verhalten der Ebelschen in der Haft, die das licht in der Haft löschen lässt vnd unter ihrer Decke gebußelt vnd gekrochen als wan ein fereklein darunter gewesen, Aussage der Trina Wilcken vnd Sibilla Supken, 27. Juni 1621

- Befehl Adolf Friedrich...sie haben gelesen was ihr abermals Asmus Ebels vnd dessen hausfrauen halber angebracht...das wir es bei vnsern iungsten mandato so in dieser Sache vntr dato den 5. huius an Euch abgegangen nochmals verbleiben laßen vnd habt Euch darnach zurichten, Schwerin 10. Juli 1621 an Bürgermeister zu Dömitz S. M.

Domonialamt Dömitz Nr. 1673 (Rep. 92g D.A.)

Supplikation Carsten Döler, Unterhan daselbst, Schwerin den 18. Janaur 1672 an Herzog Christian Ludwig...die Schultzen in Teweswoos eingie Wüste Hoffen ein Zeit langk ghabt, davon der H. Cammermeister vor etzlichen Jahren meiner tochter mannen Simon Simecken eingethan, welcher ein Haus darauf gebauet vnd als aber der Schultz Daviedt Hagen gesehen, das ihm die Städte dadurch entnomen würde, hat er auf demselben Simon Simecken, vnd meiner tochter einen solchen Haaß gefaßet, vnd sie beydes heimlich, vnd offentlich angefindet vnd verfolgt, auch ein Tücken mit falschen vnd argelistigen dingen, dahin zuwege gebracht, das meine tochter vorm halben jahr, von ein klein kinde von 6 wochen nacher Dömitz wegk genommen, wegen unwahrer Hexerey beschuldiget, gesetzt vnd gepeiniget worden, aber keine gravirende anzeige wieder sie ist gewesen, seine Tochter unschuldig, keine Bekentnis getan // der schulz ihnen auch darnach das Dörff vnd daß Land Quitiret vnd sie davon gehen müßen, das Kind ist noch bei ihm, seine Tochter doch unschuldig, bittet um einen Schutzbrief für seine Tochter Grethen Bölers, auch wieder den Schultzen bei schwerer Strafe aufzuerlegen nichts gegen seine familie zu tun //

[Kinderprozeß]

- Befehl Remittatur an Canzler vnd Räthen vmb des Supplicanten Rechts zu ver helffen damit lfg. deswegen unangelauffen bleiben möge. Decret Ratzeburg den 5. marti 1672, Christian Louis

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

DA Dömitz Nr. 1362, Rep. 92 g

Schutzgesuch der Ahlheit Oßnabrügge

Ahlheit Oßnabrüggen Ties Sohstes efg. Untertan Eheweib aus Poltz
Dömitz 21. August 1669

Supplikation...die zu Dömitz verbrandte Mette Paalen, theils aus vergiffeter Rachgier auf mich gehabter vndt nicht unbekanter feindschaft halber, wegen etwas hewes, theils auch aus Getrieb des leidigen Sathans des Ertzlügners sich bey Ihrer bekentnus unternehmen dürffen auszusagen..sie Gesellschaft der Zauberey mittgehörte, ...sie dessen unschuldig, zu Gott fleißig gehalten, ..nicht mit verdecktigen Teufels weibern gesellschaft gehabt..der Ambtman alhier Johan Eicholtz vnd der hiesige Pfarher ihr auch Gutttes Gezeugnus geben..durch ihre Aussage wurde sie in ihrem Dorfe verhast gemacht, besondern Ich auch unter sie zu kommen scheu tragen mus...aber sie war niemals im gerücht, in gesellschaft // und immer christliches Verhalten...bittet um einen Schutzbrief

Befehl - Christian Louis, an Ambtman Johan Eichholtzen zu Dömitz, Schwerin 27. August 1669

..wegen Ties Sohsten Eheweib Ahlheit Oßnabrüggen zu poltz..ihr, solten sich die sachen so verhalten in Schutz nehmen vnd sie wieder des gemeinen Mans noch zur Zeit nicht fundirte übeln opinion kräftiglich, biß sie dieses groben lasters halber, mit andern gezeugnissen überweisen, Verthedigen sollest, Schwerin 27. August 1669, A.W.D.

DA Dömitz, Rp. 92 g, Nr. 1363

Ilse Coßman

Bericht...dieser tage eines Haußmans Fraw aus dem dorfe Poltz, Ilse Coßmans von denen Nachbarn daselbst in Puncto venefici beschuldigt vnd desfals mit kommendes Protcollum Inquisitionum ergeheth, auch deren gutliche Befragung..allerdings nichts gutes zuvermuhten..möchte Belehrung, Dietrich Krull, Dömitz den 10. April 1676

Acta civitatum specialia Dömitz Nr. 205

Supplikation 1670, Ilse und Margaretha **Matthias Schultzen** Tochter, Dömitz den 16. Juli 1670 an herzog...vnsrer Vatter matthias Schultz von Aßmuß Schmalen, welcher der zauberey halber jsutificiret, als solte Er gleichsfals der zauberey zugethan sein, bezüchtiget vnd bekandt worden, welches vns Kindern, Gott weiß es, vnbewust, ..wie auch die Leute nichts Böses von ihm wusten, nie arges von ihm verspürt der Vater vor Bürgermeister und Gericht gefordert..sich gantz rein vnd vnschuldig sich befunden..er auch angelobt nicht zu weichen..aber aus frucht, daß Er in gefengkliche haften gebracht vnd endlich zur tortur gezogen...geflüchtet...er wird von der öffentlichen Canzel abgemahnt sich wieder einzustellen....die Wachen sagen nun aus das **Aßmus Schmaln** ihnen gegenüber gesagt, ihr Vater Matthias Schultze wehre unschuldig, Er hette ihn aus pein nur bekandt..mann möge dem Vater ein sicher Geleit verschaffen..sie aber nicht beschweren damit sie nicht gnz an den bettelstab gerahten mögen...der Herzog ihrem Vater gleich wie

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

Jochim Albrechts des Schusters Kinder, deren Vatter wegen beschuldigter zauberey entwichen, vngeachtet daß // Er des nicht entweichens, bei Verlust seiner haab vnd güter sich verpflichtet, die hohe Fürstl. gnade auch ihnen widerfahren alssen
- Christian Louis..das Ihr auf künftigen fall der Supplicantinnen ausbleibenden flüchtigen Vaters, mit desselben gütern dergestalt, vnd zwar nach dem Buchstab PHO art. 206 damit denen Unschuldigen Kindern ihre Lebens Custentation, wider verdienst, nicht entzogen werde, verfahren sollet, Schwerin den 18. Juli 1670

Acta civitatum Dömitz Nr. 208

Bericht Petrus Berg, Schwerin 17. Marty 1674...mir gnedigst demandiret worden Peter Mattießen Mutter aus Dömits die wahre beschaffenheit in Unt. einzusenden, ...als der zu Döhmitz wegen gelernter zuberey für ohngefehr 4. jahren verbrandte Carsten Göttcke, auf des Supplicanten Mutter der zauberey bekandt, wieder selbige Inqvistorie verfahren..nach fürstl. BelehrunGSchwerin, zweimahl mit gelinder Tortur nemblich einer Daumbschraube beleet, ..sie die Tortur überstanden, gar keine Indicia sich ereuget, auch absolviret vnndt loß gesprochen, vnd dabey auch übern Jahr geschützet worden..aber als der Herzog zu Dömitz vor 3 Jahren zugegen waren ihm anbefohlen, das Ich, als damaliger Stadtvoigt des Supplikanten Mutter angesichts durch den scharfrichter verweisen laßen müßen, er nicht gewußt aus welchen Gründen solch scharfes Urteil gefällt, aber er dem nachgelebt...wohl weil der Com(m)ercien Rat sich über des Supplicanten Mutter als wenn sie ihm seine Pferde umbrächte, beschweret vor dem Herzog...
- Befehl Christian Ludwig..überschickt Supplikation des Peter Matthias, Bürger in vnser Stadt Dömitz wegen seiner Mutter..die nun mit fürstl. Schutzbrief zu versehen vnd sie sich wieder in ihrem Gebiet aufhalten darf, Schwerin 25. April 1674 A.W.D.

Supplikation Peter mathias, Bürger, Dömitz 23. Febraur 1674...das der Carsten Gättecke seine Mutter als Zauberin besagt, auch zwei mal die Tortur ausgestanden, von den Cantzlern vnd Justizräten deswegen absolviert, aber nun ausgewiesen worden...dem Commerciens Raht hätte es nicht gebüret seine Mutter ohne einzige Uhrsache vndt allergeingsten verantwortung so stehenen fußes verweisen zu lassen..sie sich nun 3 Jahre in Hamburg erhalten müssen

(nicht SPSS)

Acta civitatum Dömitz Nr. 209

1681

Protokoll: gütliche Aussage, Anno 1681 den 20 Augusti in pleno Judicio vocatus Meister Ulrich Neubusch

Interr. Ob er von einem Schmiede namens Friedrich Leistener einige aberglaubische pferde Cuhren wüste

R. Er könnte leicht gedencken, woher die frage käme, den weil heute H. D. Schröder Ihm wegen seiner artzney bücher zuredt gestellet, vnd dabey berichtet hette, daß unter den büchern sich eines befünde, welches mit J. fürstl. Durchl. bücher übereinkäme, worin den eingige nichtge dinge befunden worden, so hette Er demselben berichten müßen, von wehm

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

er solches buch bekommen..nämlich von Leutenant Lindmannen empfangen..dr es wen seinen pferden waß gemangelt, selbiges Buch nachgesheen, er aber hette diesem Buche seine tage nicht getrauet, auch nichts daraus gebraucht, etwas davon auch sein Sohn abgeschrieben, Friedrich Leistener sich auch etwas davon gebraucht
2. Sonst weiß er nichts von ihm, außer das er einge grüne Salbe haben solte, womit er alle pferde Kranckheiten cuhrierde [Kurieren, Volksmedizin]

Befragung Corporal Lantzou, Zeugenaussage

R. er weiß von niemanden wegen Pfade curiren außer der Reuter Behrend Berglinck von Friederich Leistener zu ihm geredet, wenn das Vieh nicht frist sagt Friederich Leistener..daß Mauhl were den pferde von bösen leuten zugeschloßen, wen er einen Kirchen schlüssel hette, so wolte er selben das mauhl balt wieder aufschließen, vnd solte es wieder fresßen, er hette solches alles nicht von dem pferdearzt selber sondern von dem Reuter Bergklingen gehört

- Befragung Berend Berklingen, Zeugenaussage

der Friedrich Leistener hätte ihm ein Pferd zu tode cuhret dafür ihm aber den Schaden wieder gut machen wollen, erzählt die Geschichte wegen den Maul aufschließen bei Baltzer Witte

Anna Margreth Meyers, Bernd Bergklings Hausfrau
die Zeugenaussage bricht ab

Acta civitatum Dömitz Nr. 210

1682, Flucht des Jochim Nehrenst Bürger aus Woldeck

Er wird beschuldigt, Inquistionalartikel

1. seine Obrigkeit zu Woldeck gar öffters widersetzt
2. seinen alten krancken Vater geschlagen
3. seine Frau gar grausamb tractiret
4. verdächtige Sachen bey demselben gefunden
5. durch Zaubermittel geldt in seines Schwiegervaters Haus gesucht
6. berüchtet das er einen spiritum familiarem soll andern verkaufet haben
7. Gotteslästerliche reden von der Beicht vnd Nachtmahl
8. seinen Schweigereltern nach mißhelligkeiten mit ihm plötzlichen todes gestorben
9. auch mehr Ducaten vnd geldt gehabt, als seine nahrung mitbringen kann
10. die Prediger des ohrts heftig Injuriert

...er wird wegen reus veneficii, Blasphemie vnd anderen criminum mit tortura wohl dictiret werden

Frantz Julius Chope, Georg Möller, Güstrow den 21. dezember 1682 wegen den Jochim Nehrenst wegen verschiedener atrocium criminum bey den Pförtnern sich auch heimlich weggeschlichen, obwohl er geschlossen gewesen, nach Woldegk briffe gesandt...auf des Fisci Kosten die Zeugen eidlich abhören, auch die Güther zu annotiren

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

- die Zeugen erscheinen nicht..daher der inhaftierte Nerenst mit ein Par Mousquetieren nach Woldegk gebracht werden, zur confrontation, frantz Jul. Chope, Cothman, Gerog von Möller, Güstrow 12. Dezember 1682

Supplikation des Pastor Johannes Grantzien, Woldegk den 4. Dezember 1682..das die Zeugen aufgrund ihrer Armut nicht kommen können

Acta civitatum Dömitz Nr. 211

1681, Aberglaube

wegen Caspar Lehnerten nunmehr zu Wesenberg wohnhaft wegen abergläubischen Churen...das er behauptet den Schimmel dadurch könne helfen,wen in einer federpose 4 bislein von deßen haaren vnd 4 tröpflein bluths vermachtet, in einem baum gesteket vnd das loch verpropfet würde, als den, nac dem solches haar vnd bludt vertrocknete, das pferd auch mählich gesund würde, zu dem Ende sonderlich hart vorgenommen, ob auch noch einige weitere abergläubische extension, würde , oder von Ihm were dabey gebraucht, absonderlich ob woher oder nach dem Sonnenaufgang es geschehe, er auch ein von 14 blettern in grau papier zusammen genehetes Büchlein geproduciret, worinne allerhandt pferde churen enthalten, welches seinem berichte nach, auß einem // gedruckten buche, welches deß Grafen von Felsen gewesen, da er vnter dem Spurckischen Regimendt vor Jahren gedienet, auß geschrieben...das meiste in nathürlichen Curen bestünde, doch auch noch ein anderer unct gefunden [Volksmedizin]

1. daß das Tehr so zur Cuer des Viehes gebraucht würde, vmb Gottes willen muß gebethen werden
2. daß ein gewißes pulver müße in 3 theile getheilet, vnd davon 3. tage nach ein ander vnd zwar ein theil für der Sonnen aufgange dem Viehe gegeben werden
3. daß einem Wurmstichtigem roße ein schienbein zu pulver gebrandt, auf den ersten freytag eingegeben werden muste..er auch solche Schwindel Chur gebraucht..das chur Büchlein zurück behalten, ihn scharf vermahnt, er solte mit einer Geldstrafe ca. 10 R bestraft werden, Güstrow 10. Juni 1681, Henricus Schuckman, Frantz Julius Chope, Laurentz Walfeld

Bericht 19. janaur 1683..das nach gestrigen Memorial, des Schmiedes Lehnerts Büchlein sehr genau examiniert worden, er an seinem Leibe exemplariter oder anders bestraft werden solle, chope, Schuckman Walfeld

am 30. Janaur stellt sich der Schmidt Caspar Lenert vor dem Judicio Delegato wegen seines pferd-artzte Büchers,

19. Janaur 1683 Güstrow, wegen dem **Zauberweibe von Bölckow** haben sie den Prediger des Orts fordern lassen, , auchw egen des andern Weibes halbe ist fleisig injurirt worden, befunden, das solch weib sich schon vor etlicen Jahren von Rosin weg begeben, Laurenti Walfeld

Zettel: haben auf ein Weib, so sich zu Bölckow sol aufgehalten haben, anfangs affectuirt, aber des orts niemand wegen zauberei verdächtig, auch zu rosin das Weib schon weggezogen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

Güstrow 22. Janaur 1683 Laurentius Walfeld..wegen **Säke Gisen aus Rosin**, das solch weib zu zweyen mahlen hardt gepeiniget vnd, da sie nicht bekennen wollen, endlich mit allen ad donum dimittirt, sondern auch auf einen ertheilt Scheine zum Heil. Nachtmahl gegeben worden, dem Pastor von Badendieck conseriret vnd von Ihme vernommen das Ergereten schein zufoderst dem H. Superintndenten Schuckmanno vorgezeigt sie auch wegen ihres leben vnd wandels halber inquiriret...verdächte suerstitiones etc. werden vermeldet werden

Frantz Julius Chope, Schuckman, Walfeld, 26. Janaur 1683..nach specialen Verordnung ist Jürgen Malchow vorgefodert, vnd deß von Ihr angegebenen haar abscherens halber aufs härteste examiniret, welcher nichts anders gestehen wollen, den das er bey der Secke Gisen erster Tortur, die er curiosität halber angeschouet angemercket, welcher gestalt Ihr das haar wie sie ad locum torturae geführt worden oben auf dem haupte kurtz abgeschnitten gewesen...der Froner weiß von solchem Haare abschneidens nichts, auch nicht seit den 11 Jahren die er nun ihr ist, nicht geschehen, ob aber der Secke Gisen die haar abgeschnitten gewesen, ehe sie zur Fronerey gebracht, weiß er nicht (sie ist das gepeinigte Weib zu Rosin) [Volks glauben]

- wegen Säcke Gisen...weil sie per torturam iteratam prugiret vnd nachhin nictes neues sich wieder umb hervorgegeben, dieselbe auch nach solcher zeit bereits ad sacra admittiret worden, den rechten nach nicht woll weiter davon abgehalten werden könte
- Caspar Lehnerten wegen aberglaubischen Curen...zwar verdächtig, weil aber Er hirtfür berets gebüßet, vnd ohne dem in criminalibus das Juramentum purgationis, nicht anders, alß wan semi plena probatio contra Reum sich findet, zugelaßen wird, so sehen wier ebenfals nicht, wie man mit guhtem fuge darauf dringen könne
31. Janaur 1683, Chope, Schukman, Walfeld

- sehr ähnlich vom 1. Febraur 1683, den Schmid entlassen

Acta civitatum Dömitz Nr. 212

Bericht Bürgermeister, Gericht und Rat, Dömitz den 1. Dezember 1686, Johan Schröder subs. ...waß gestalt Plönnie Bohnenbucks, des Hirten Heinrichs Harenburgs alhir Hausfrau, nicht allein der zauberei in bösen verdacht, sondern von der newlich verbranten Dorothea Müssen ausgeleget worden, auch mit ihr confrontiert, darauf beständig geblieben, ..daher sie gefänglich eingenommen, Artikel abfassen lassen, zeugen vnd Inq. darauf vernommen bitten // wegen der Tortur um Belehrung

- Befehl Christian Ludwig..Plonien Bohnenbucks, Hinrich Hahrenburgs Ehefrau wegen Zauberei mit Tortur zu belegen, auch allgemeine Fragen vormuliert, nacher gütlich gefragen, Schwerin 4. Dezember 1686, J.G.G.d.

Bürgermeister und Gericht, Dömitz 8. Dezember 1686 wegen Plönie Bohnenbucks, sie nochmals über die Artikel vnd interrogatoria Generalia befraget, Tortur..sie aber über

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

Menschlichen vermögen vnd Kräften nach ausgestanden, wohl aus Teufels eingebung, bitten um Rechts BelehrunGSchwerin

2 BelehrunGSchwerin

1. sie vom crimen veneficy zwar purgiret iedoch zur Verhütung mehrer ärgernus, nach ..Urphede die Stadt dömitz vnd der Landt so fort zu räumen anzubefehlen, schwerin 10. Dezember 1686

2. - wegen Plonie Bohnenbucks das vorige gehaltene Protocoll sampt der Belehrng nicht wieder anhero gesandt maßen in diesem was befunden, was in dem vorigen nicht enthalten, Ihr auch die Inq. nicht menschlicher weise, sondern übermäßig vnd ofters mit der hartesten tortur belegt, sie etliche Stunden in der Marter mit dem Frohnen allein gelaßen vndt vnverantwortlich davon gegangen nach mahlen doch die tortur wieder angefangen..damit gegen PHO gehandelt..sollen sich dem ferner hüten der Belehrung nicht stricte nachzuleben
J.G.G.d. T.Schreiber [Rügen]

Acta civitatum Dömitz Nr. 193

Bericht Bürgermeister und Rat zu Dömitz, (1609)

...vnsrer gewesener Bürger mitt nahmen Jochim Scheimer in der peste alhie mitt Tode abgangen, die witwe sinlos geworden, , sich später wieder befreiet mit Jochim Huperandt, welcher ihr gerathen, das sie sich nach der **Nese zu Tiesen oder den Teuffel** vorfügen solte, vnnd vmb Rath vom weme sie solche Krankcheit hette zu fragen, der ihr geantwortet, ihre neheste nachbarinne die ihr auf der Rechten seite wonet, dieselbe hette ihr solches zugefugt, ihr name hieß engelle, darauf Jochim Huperandes frau ihr die that geziehen, vnd für eine Zeuberinne gescholten, weil aber kein stercker grundt vnnd beweiß vorhanden gewesen, sein die menner vndt beiderseits Frauwen vorbescheiden, die dan die // gutliche vrgleichung instendig gebeten, nur geringe Strafe...nun ist die Huperandes frau mehr als ein Jahr neu krankt, der Geist Tiesen auch wieder gesagt: deiner Frauwen ist ein böser geist auff daß leib gefluchet, dein eigen fleisch hatt es gethan, ihre Nahme hieß Engell...seine Schwester (des Huperandts) Soltenins frauwe solte ihr *rückwärtz aus der hand zu trinken geben*, [aus der Hand trinken] , der Frau wird schließlich von jemand anders geholfen, Asmus Schultz seine Frau auf Huperandes anreitzen sich auch zu tiesen vorfüget, deme ein pferdt schleunig vond eilig vor den wagen auf die stete todt geblieben, auch eine stercke im stall umbgekommen..der Ties bezichtigt auch wieder die Engel wegen des Schadens, weil wen er vnd ihre man zusammen maureten so krigte Asmus Schultz mehr gelt vnd hette auch mehr ansehen dan ihre mahn, der Asmus Schultz verkündet sowetwas nun im Ort, die vielgemelte Engell, Berent Soltenius Hausfrau erfährt es vnd läst Asmus Schultzen beschicken [Beschickung] // der läßt ihr aber nur sagen, sie könnte ihn ja verklagen, was sie am 17. Decembris vor Hennig Jahnsen Bürgermeister auch tut, Asmus Schultze beleibt bei seinen beschuldigungen, Huperandt bekräftigt seine Aussagen noch zusetzlic..sie wollen sich nun belehren lassen, damit sie nicht zu wenig oder zuviell tueen

- Befehl Adolph Friedrich: daß die engeln der gefenkhus erlaßen,m vnnd Ihre ankläger doferne sie die angegebene Zauberei mit anderer gestalt, als mit des teufels außage zubescheinigen, dahin halten daß sie sich mit gedachter gefangenen der Ihr zugefügten iniurien halber gebürlich abfinden et mandetur das sie die ihrigen sonach der Nese gelangen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

vnd dem Teuffel consultiren auf acht tage mit gefenknuß waßer vnd brod straffen, Lubze 18. Janaur 1609

Acta civitatum Dömitz Nr. 194

Supplikation Simon Pawel bürger zu Dömitz, 22. Juli 1612 an Herzog...eines Bürger Sohn Asmus Schultzen wegen einer Kranckheit, mit meines benachtbaren hausfrau, domit Ihr in goßem Haß vndt neidt lebe..zuerforschung derselben zum Teuffel nach der **Nese** gewesen,..auf seine frage gesagt, simon Pawelen hausfraw hette es gethan, weil er mit Ihrer dochter sich nicht befreyet, des Wortt Matthias Dhoms mit welchen dochter angetzgener Schultze zuuor heyrathen sich eingelaßen offenbahret, auch gedacht meine hausfraw ihme die rechte handt draus zu trinken gebotten, da durch Er zu seiner gesundtheit wiederumb kommen solte [aus der Hand trinken]//...er sich diese Worte in seinem gewerbe schmerzlich zugezogen..da er schon 27 Jahre ehlich mit seiner Frau lebt, auch immer Christlich..der angezogene Asmus Schultze auf 1000 R (soll oder ist) Caution erlegen // die sache seit vier wochen noch zu keinem austrag gekommen er hatt 1611 ordentliche Injurien Klage eingereicht, er bezichtigt seine Frau auch, ihn selbst zur Nese geschickt zu haben, was aber unwahr ist

das Urtheil A: besagen wird das er ihm eine Abbitte thuen vnd 10 R Bruche entrichten muß, der Schultze soll nun gegen dieses Urteil appelliren oder nicht, jedenfalls die Abbitte tuen, die akten Lit B. nach Rostock gesandt, die auch auf Abbitte erkandt, vor dem Niedergericht zu leisten, er würde zur Ausstehung der Sachen auch 1000 R Caution leisten

- Sup Lit D. auch noch mal ein Rostocker Urteil dies bekräftigt, das // Gericht soll nun für die Vollstreckung des Urteils sorgen, ...er aber will nun mit seiner Frau zur Nese gehen, was aber auf efg. befehlig ernstlich verboten, da dis kein natürliches Mittel // sub lit F.

der Schultz mag nun durch gebührlchen Rechtszwang endlich zur Volstreckung der Belehrung geführt werden an Adolf Friedrich

Den 2. September 1611..ist im Burgerlichen Rechts tagk auf den Rathaus gehalten, erscheint Simon Pauwel klagt Martteheus Buchholtz vnd Asmus Schultze ihn Burgerschaft Asmus Schultzen anders Penning genandt..wegen der Injurien gegen seine Frau, Injurienprozeß - der sagt die Paulsche hätte ihm zweimal geraten zur Nese zu gehen, den Teuffel um Rat zu fragen, daher will er auch keine 10 R. geben, er Appelliret auch gegen das Urteil der Abbitte

Belehrung Rostock 30 September 1611..hatt Asmus Schultze ewere Hausfraw vff des teuffels bloße ausage zur Nese Zauberei halber bezichtigt...abbitte tun, sie braucht auch keinen Eid leisten

Schwur: Ich Catharina Albrecht lobe vnd Schwere Eid (sie ist die Frau des Pauls), dem Asmus Schultz nicht geraten zum Wahrsager zu gehen

Rechtsbelehrung Rostock vom 24. Marti 1612, nochmals Abbitte des Asmus Schultzen

Anklage: Erneute Klage in Dömitz, 6. Juli 1612, Simon Paull wird durch seinen Anwald Hinrich Gade vertreten, Injurienprozeß seine Frau betreffend

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

Supplikation Simon Pauwell, 2. April 1612 Dömitz...das Asmus Schultz immer noch seine Schmeihungen gegen seine Frau ausschütten kann, die Akten nochmals verschicken

- Befehl Adolf Friedrich...die Bürgen mit gebührlichen Rechtszwangk dahn halten, das der Schultze dem Urteil genüge tuehe, 2. august 1612

Supplikation Asmus Schultze, Dömitz, 15. September 1612...ehr hat eine beschwerliche Krnakheit vnnuorsehens an meinen Leibe bekommen, vnd daß ich deswegen dieselbe zuerkunden, mit einer frauwen...nach der Nese gewesen..er hat sich mit der Paulen berathschlagt, wegen seiner Krankheit, sie hat ihn zum Geist Teysen nach der Nese geschickt, der Geist gesagt, das mir die Pauelsche solches zugefügt, Welches ich domaln nicht geleuben vnd den Geist Leugen gestrafft vnd sie deswegen vorbetten, // er sich mit einem Bürger Matthis Doners in heirahts handelung eingelassen, vnd mit siner Togter zu sagentlich vorsprochen, als hat er meiner langweiligen Krankheit anhnegehends Vrsach zu wissen begeret mich gefraget derowegen wolmeinend, ich diese deß Geistes aussage, diesem gedachten, Man dhame also erzehlet, , er ist aus dem Schusteramt, der Matz Dhomen erzählt nun seine Sache überall aus, , er kommt darauf ins gefängnis, ...er aber der ganzen Sache unschuldig, sondern der Matz Dhomes aus Has vnd Neidt alles ausgesprenget

Supplikation Simon Paul 8. Septembr 1612

Adolf Friedrich..ihr Mandat wegen beförderung des Pauls nachkommen, ohne einige Parteilichkeit gegen die Personen verfahren, Schwerin 15. September 1612

- Adolf Friedrich. die sache nach befindung abfinden..hinfort wollen sie damit nicht belestigt werden, 22. September 1612

ACTA CIVITATUM DÖMITZ 202

KOPIE summarische Zeugen Kundschaft c. Christian lembken Ratsverwandter zu Dömitz, in pto. Veneficy, S. 1-9r, Zeugenaussage
Petrus Berg Notarius Publicus

Supplikation chistian Lembke, Dömitz 22. Febr. 1667..übergebe hirmitt in tieffer dehmuth das summarische gezeugnis so Petrus Berg Notar Publ. in Schwerin auf mein erfodern aufgenommen..vndt weil dan E. h. d. auß demselben attestato aliquid informitatem proceßus Inquistiory hujus judiciy et contrarietatem Testium cum protocollo befinden werden, auch bei der eidlichen gezeugniß hoffentlich so Gott will ein mehres heraus kommen soll. ..Decret zu geben, daß zuzforderst meine Frauw auf die promittirte caution de judicio sisti sub hypotheca ..der hafft zu entlassen

Supplikation christian Lembke 7. marti 1667...nochmals wegen Entlassung seiner Frau auf Caution..sie unschuldiger weise in die Captur gekommen vndt welche große Feinde sie zu ihre Richtere hat.....auch den Bürgermeister Rittern, das er meine Frauw vor der

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

Confrontation to Principis incarcerirt gebührlich zur Strafe ziehen, auch die Inq. nur in Beisein des darzu adjungirten Notarium tun

Supplikation Christian Lembke, Döhmitz den 17. Febraur 1667...der Bürgermeister ist seiner Frauen angesagter Feind...er möchte dagegen protestiren, auch da sie mit ihrer defension noch zur Zeit nicht gehöret worden, ..weil auch die vorigte vnd numehro justificirte als die jetzige noch sitzende Hexe, die mit meiner Frawen eine Zeithero in feidtschaft gelegebet ad suggestionem eines oder andern malevoli vel malevolae welches sich künfftig schon außweisen wirdt, etwas böses auf sie, ..bekennet hat, so ist es in den Rechten nicht Sattsam weil die Besagung alys qualitatibus destitutis zuhalten sein muß

1. de jure et facto infames, quib. plane non credendum
2. Sociae criminis, quarum Testimonium adversus alium vel aliam in eodem crimine nullum
3. Unicae et singulares qua nullam obtinent vim probandi
4. Inimicae wie insonderheit die Organistin so itzo noch sitzt, quae nullam merentur fidem licet Evcharistiam sumpserint praesertim in criminalibus

- dagegen aber mit zweyen aufrichtigen Zeugen alles bewiesen werden muß, aber solche Indicia vnd rechtliche Vermuthungen die eigentlich ad capturam et specialem Inquisitionem gehören, weider meine Fraw noch zur Zeit ex actis nicht erhellet vndt daß bloße neidische besagen vndt bekaffung der Hexen, darzu keines // weges ex adductis rationibus

- wegen der Confrontation: ist nicht informiter, theils gar nach affecten gehandelt worden, weil

1. nicht protocolliret waß die Hexe pro defensione meiner frawen geredet
2. der Stadtvoigt die maleficam mit harten scheltworten dieses vndt jennes wieder meine Fraw, das sie doch in Ihrer gegenwart expresse verleugnet, zu bekennen zugeredet
3. bey wehrender captur die gerichte meiner Frawen ergeste Feindin die kellerwirthinn nach ihren eigenen belieben zu der Hexen gehen, vnd mit ihr reden laßen...// auch einmahl über eine Stunde nebst dem Stadtvoigt allein dort gewesen

...ersucht sie nochmals auf caution zu entlassen

2. Ehe zur special inq. geschritten werde, einen unpartheyschen Legali Notario in Schwerin zu committiren // auch wegen transmission der Akten mir entweder copia Indiciorum et depositionum communiciret oder meinem Advocato inspectio actorum zu meiner Frawen defension tuen,

- Belehrung Christian Louis...wegen der parteilichkeit, daran Pillig ausgeschlossen werden, so hat es bey sothaner rechtlicher verordnung nachmahlen sein bewenden, die petitis noch nicht deferiret werden, Schwerin 7. Marti 1667 A.H.D.

- Befehl Christian Louis an Stadtvoigt vnd Notarium Joachim Krüseken..alle Parteilichkeit sich enthalten, 7. Marti 1667 A.H.D.

C Protocollum Catharinen Schmahlen, Christian lemken Eheweibe gütliche Aussage, 4. marti 1667 (S. 1-5)

Protocollum Catharinen schmahlen, Christian Lemken Eheweibe, Nr. C, 4. Marty 1667 im Ratzhaus, Gegenwart: Stadtvoigtes, hern Daniel Habichorsten, Christopher Goeßen vnd Christian Sommerfeldt

Intterrogatoria, Inquistionalartikel

1. Ob Erdtmuth Klüßendorffes Inq. nicht ins gesichte gesagt, das sie hechsen könne, auch darauf gestorben

2. die Organistin ihr solches nicht ebenfals ins gesicht gesagt
3. Ob Inq. nicht gesagt, wen ich nicht zu des Cantoris Kindt Tauffe kommen wehre, so hette es keine noth gehabt,
4. Warumb sie so vngern dahin gegangen
5. Ob Inq. wie das Gerüchte von Ihr ergangen, zu Lisebeth Wageners gesat, sie würde wol gehört haben, was für reden von Ihr gingen, derowegen solte sie die 10 R. so sie ihr gelehnet hette, der Rikeschen in Poltze verzinsen? //
6. die Rokesche nicht auch der Hechserey halber berüchtigt
7. Warumb Inq. als auf des Cantoris Kindttauffe von hechsen vndt einem Alruhnen geredet worden, sich vndt Ihren Manne solches zugezogen, da sie doch wol gehöret, das kein mensche genennet worden vndt gesehen, das sich sonst Niemandt an solcher rede gekehret hat
8. bald darauf Bürgermeister Ritters Kindt krank worden
9. Erdtmuth Klüßendorffes vndt die Organistin Inq. ins gesicht gesagt, das sie ihr einen Topf mit gift gegeben, womit sie das Kind krank gemacht
10. sie ihren geist mit zu Hülffe geschickt, das die Erdtmuth vmbgebracht werden sollen
11. sie nicht einmahls zu abent zwischen 10-11. Uhr mit Ihrem Manne gezancket
12. ob sie ihn nicht für einen Ehebrechter vnd er sie für eine hur vnd hechse gescholten
13. ob Inq. hern B. Ritter darumb, das Erdtmuth Klüßendorffes gefenglich eingezogen gewesen, hinter seinem rücken nicht für einen dickbeuchlich Schelm gescholten auch für Pracher teuffels gescholten, aus was Uhrsachen
14. sie nicht gesagt, haben sie (Rittern meinendt) nun so viele güter Ich wil sie Ihnen wol dünne machen
15. OB Rittern nicht im vergangenen Jahr vnterschiedtliche heupter Viehes wegkgefallen? //
16. sie zu Claus Schultzen Schwartzferbern, vndt Vietels Manne, als derselbe sie in der Custodia tröstlich zugesprochen, das sie wol wieder lohs kommen würde, gesagt: O Nein, O Nein, Ich bin vberzeuget
17. Ob Inq. nicht, wie die Niesche eingezogen worden vndt auf der hausdiehlen laut gebetet, welches Inq. in der Stuben gehöret vnd gesagt, bete für den teuffell, es wil dihr doch nicht helfen
18. Ob nich Inq. wie die Org. torquirt werden sollen, den Kopf am Kachelofen in der stuben geleet gehabt vndt zu 2 mahlen gesagt, ach das doch die Organistin nicht auf vnschuldige leute bekennen möchte
19. Warumb sie so sehr bekümmert, wen sie unschuldig
20. Ob Inq. wie sie zu Rathause gefodert wroden nicht gefraget, Ob die Niesche nicht auch gefodert werden solte, den dieselbe könnte eben so viele als Inq.
21. Warumb Inq. ihre küßen aus dem gefengnuße wider nach hause geschickt
22. warumb sie nebst ihrer jungsten tochter mit der Organistinnen des abendts, wan ihr Man zu bette gewesen, so heimlich mit ein ander geredet vnd was selbiges gewesen
23. Wan Inq. Man nicht gewust, das sie einen heimlichen Verstandt mit der Organistinnen gehabt, so hette Er nicht nötich gehabt, zu Eldenburg zu fragen, ob die Ketelhören auf die Organistin bekandt hette vndt Ihr hernacher bey seiner Wiederkunft zugeruffen, Danket Ihr Gott, das Ihr vnschuldig seidt //
24. die Organistin berichtet, das die Erdtmuth gesagt, das die Lemkensche 2 geister habe, als den Junker welcher der Drahe wehre, der andere heiße Chim

25. Warumbe, als die Magdt Lise von Inq. außgesagt, das die Resosche geredet, das sie alle Morgen wen sie das feuwer aufraket, einen ducaten bekeheme, sie solche nicht geklagt
26. Ob Inq. den hiesigen ScharfRichter nicht vmb Gottes willen gebeten, das Er nicht nachsagen solle, das die Ketelhöven auf die Organistinne bekadnt habe,
27. Ob Inq. der Organistinneng esaget, Nun wirdt ja mein man von der huren auf den keller ablaßen, weile sie gesaget, das Er ein Alrühnken gekauffet habe
28. Ob Inq. nicht gesaget, das sie leiden müste, das auf des Cantoris kindtauffen solche böse reden von ihr außgebracht wehren
29. aus allen erhellet, das Inq. zaubern könne, wie ihr buhle heiße
30. von wehm sie es gelernt
31. Teufelsbuhlschaft
32. was sie mit demselben gemacht, vnd wo er geblieben
33. wer noch in ihrer Compagnie
34. Welchen Schaden sie verübt,

Der Inquistinnen Aussage, gütliche Aussage

1. hätte sie ihr nicht ins gesicht gesagt
2. die Organistin nicht anders gesaget, als das andere Sie Inq. für eine hechse hielten
3. negat
4. sie hätte wegen ihrer haushaltung nicht hingehen können, aber ihr man sie gezwungen
5. das geldt hette nicht Ihr, sondern der Rakeschen zu Petze zugehöret, dieselbe hette gesaget, das sie Liesebeth Wagners die 10 R. lehren solte, die wordte hette sie nicht gehöret
6. nescit
7. sie hette es sich nicht zugezogen, aber die Schrödersche hette es zu Christian Prehsen gesaget, dar auf hette sie es sich zwahrten zugezogen, aber sie hette es nicht verandwortet
//
8. nescit
9. nicht wahr
10. nicht davon gehört
- 11-12. nicht wahr, vndt er hette sie nicht für eine hechse gescholten
13. nicht wahr, das sie dem Bürgermeister gescholten hette
14. nicht wahr
15. wiße sie nicht, Ihr wehre mehr Viehes gestorben als Bürgermeister Rittern
16. das löge Claus Schultze als ein Schelm
17. sie hette von keinen teuffel gesagt, sondern die Niesche hette nur in geheim beten
- 18.-19. sie hette so viele zeit nicht, das sie am Kachelofen sitzen könne vndt sie wiße sich nicht zu besinnen, das sie solches geredet haben solte
20. das wahr nicht wahr, das sie solches geredet
21. sie hette nictes wegk geschcitet, ohne ein Küßen
22. sie wehre bey abet Zeitt bei der Organisten im hause nicht gewesen, sie hette auch keine Zeit zu schnacken
23. das hätte Ihr Man darumbe gethan, weile die Organistinne Inq. Kinder in die Schuhle gehabt, das Er sich befürchtet, das die Kinder nicht verführet werden möchten
24. Inq. wiße nicht, das die Organistinne solches gesaget, aber sie hette keinen geist vndt wehre so rein als die Sonne, es wehre lauter poßen vndt Schelmstücke vndt die Organistin wehr ageschunnet worden, solches zu reden //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

25. Wie Inq. die Reseche von welcher es die Magdt Liese gehabt hette, Ihr zur andtwordt sagen laßen, das sich die Magd oftmahl vol söffe, das sie nicht wüste was sie redete vndt die Magdt hette es nebst der Roseschen wieder geleuchnet, was hette sie den klagen sollen
26. das wehre nicht wahr, das rede er als ein Schelm
27. sie hette nur gesagtet, ihr Man würde Ja nun einen ernst dazu thun vnd sich von der Schröderschen beweisen laßen, das Er ein alrühnken gekauffet vnd die Schrödersche solte es reden als eine leichtfertige hure, das Ihr Man ein alrühnken gekauffet hette
28. negat
- 29-30. alles unwar, sie könne nicht hechsen

Zeugenaussage:

Maria Remenins, bezeugt nochmals alles , confrontation

- Lisabeth Wagners

Daniel Tanke

Anna Vogtes des Muhlers frau

Jacob Jonas Musquetirer

Claus Schultze Schwartzferber

Magdalenen Beneken

8. Jochim Lauwe

9. Hans Krise,

10. Peter Otto Scharfrichter

- Joachim Krüsicke, Notar

A Protocollum confrontationis auf der Vestunge Dömitz, 23. februar 1667, Konfrontation (peinliches Bekenntnis)

1. Ist die Organistine Idna Hagen mit Christian Lemken Frauwe auf folgende puncte confrontiret

1. Inq. wehre mit Lemkenschen auf dem Blocksberge hinter Poltze gewesen, 4-5. mahl, mit einer schwartzen Plohr Kappen verdeckt gewesen, damit sie sie nicht kenneten

2. die Inq. die Lemkensche, die Niesche (oder Riesche) vndt Erdtmuth so schon verbrandt des Bürgermeister ritters Kindt krank gemacht, die Erdtmuth wehr von der Lemkenschen zu Inq. kommen, einen topf mit figt, worüber ein weises leinen tuch gedeckt gewesen, gehabt, vndt zu Inquisitinnen gesagtet, das der lemkenschen Ihr selbigen gegeben, ihre Geister // vnd sie sollten zu B. ritters haus gehen vnd eins von den Kindern krank mahen, der kleinste Knabe im Garten gesessen sie alle zusammen das Kind krank machen können

- die Frauen beschimpfen sich sehr, sie beschuldigt sie auch wegen eines Drachens, auch Christian Prohsen genug wegk geholet, das er verarmen sollen, //

3. Inq. geist hette Ihr, der Organistinnen, sälbst gesagt das die lemkensche vndt Niesche sich vereinigt hätten,

4. die Magd Liese auch gesagt. die lemkensche alle Morgen, wan sie das feuwer aufrakete, einen ducaten aus der aschen bekommen könnte, sie aber solhes nicht geklagt

5. die verbrandte Erdtmuth gesagt das sie zwei geister einer heiße Junker vndt wehre der Drache, der andere aber heiße Chim habe

6. die Lemkensche sey den andern tag nach des Cantoris gehaltenen Kindtauff zu Inquisitinnen ins haus kommen, vnd habe ihr vertrauwet, das auf dem Kindtauffe anders nictes als von hechsen wehre geredet worden, sonderlich hette die Bürgermeisterinne viele

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

davon geredet, was sie die Lemkische zugezogen aber still geschwiegen hätte, , angeblich mußte ihr Mann sie auch zwingen zur Taufe zu gehen

7. die Lemkische hätte sich 2 mahl bei hiesigen Schafrichter erkundiget, ob Inquista von der ketel höen bekindt sey, worauf er ja gesagt, sie ihn // gebeten es zu verschweigen

2. confrontation mit Peter Otto den Scharfrichter

3. die Organistinne mit der Nieschen, wegen 3 maliger Bekenntinis auf sie, was die Niesche auch bekennt, aber sie hätte keinen Geist, auch nicht auf den Blocksberg gewesen, auch nicht Frantz Geferts tochter krank gemacht, auch nicht Ritters Kind

- Joachim Krüsike, Publ. Caes.

B. Protocollum Eydlicher Zeugen Kundschaft (Zeugenaussage) in Sachen Catharina Schmalen, Christian Lemkens Eheweib, 27. Febraur 1667

B, Protocollum Eydlicher Zeugen kundschaft in Sachen Catharina Schmahlen, Christian Lemkens Eheweib, 27. Febraur 1667

Interrogatoria, Inquistionalartikel

1. Ob nicht zeuginne in Lemkens hause, wie die lemkensche von Schnakens vnd wieter zu hause kommen gewesen

2. domahlen die lemkische die hende zusahmen geschlagen vndt zu Ihren töchtern gesaget, wan Ich nicht zu des Cantoris kindtauffe kommen wehre, so hette es keine noth gehabt //

3. Inq. ferne gesagt, euwer Vater wolte mihr keinen frieden laßen, Ich muste zu dem kindtauffen gehen

4. Inq. Zeuginnen nicht 10 R. gelehnet

5. Inq., nach dehme sie erfahren, d as Erdtmuth Klüßendorffes auf sie bekindt habe, zu Zeuginen gesaget, wan Ihrer bey diesem wesen etwan zu kurtz werden wollte, so solte sie die 10 R nicht an geben

6. sie nicht ferner gesagt, Zeuginne solte diesälbe der Rokeschen in Poltze verzinsen, den die gehörten dersälben frawen

7. Inq. sich nicht kegen Zeugen beschwehret, das auf des Cantoris Kindtauffen nur von lautern hechsen wehre geredet worden

8. ..auch von einem Spiritu wehre geredet worden, womit Ihre Man wehre gemeinet gewesen

9. sie gesagt, das die Bürgermesiterinne viele dvon geredet gehabt, drowegen wolten sie sich vnter ein ander bereden, was sie dersälben dafür für einen gnub thun wolten

10. gehört, das Inq. sich mit Ihrem Manne eines mahls gezancket gehabt

11. sie nicht seine verübete Unzucht ihm vergeworfen, er gesagt, er solches mit Menschen gethan, sie aber buhlete mit dem leidigen Teuffel

12. die Lemkensche, wie sie jungst von Schnakenburch zu hause kommen vnd erfahren, d as Erdtmuth Klüßendorffes eingezogen gewesen vndt auf sie bekindt, gehabt, auf H. B. Rittern sehr gescholten vndt was selbiges gewesen //

13. sie nicht gesagt, sie wolte es nach machen, das H. B. Ritter mit einem weißen stocke aus Dömitz betteln gehen solte

14. er solche bedrawunge vnd er lemkeschen vorhin nicht mehr mahl gehöret

15. Inq. in der Custodia, da sie sehr Vbel gethan, tröstlich zugesprochen, das sie sich in frieden geben solte, sie kehme noch wol wieder lohs

16. sie darauf O Nein, O Nein, Ich komme nicht wieder lohß
17. als die Niesche eingezogen worden, das diesälbe im Rathause auf der Hausdiehlen sich vbel gestellet vnd gebetet
18. Ob Inq. in der stuben zu zeugen nicht gesaget, gelfer vndt bete für den teuffel, es wil dihr doch nicht helffen
19. wie die Organistin toarquiret worden sollen, das Inq. ofte geseufzet
20. nicht dabey 2. mahl gesaget, ach das doch die Organistin nicht auf vnschuldige leute bekennen möchte
21. als Inq. durch die Viertels Männer zu Rathause gefodert wroden vndt eingezogen werden sollen, sie nicht gefraget, Ob die Niesche nicht auch geholet werden solte
22. sie, die Niesche wehr eher außgeleget als sie vndt könnte auch eben so viele als sie, gesagt
23. Ob lemke nicht darauf gesaget, frauwe schweiget stille, Ihr habt Euch schon verredet?
24. Ob nicht Inq. Advocatus darauf geantwortet die leute werden Ja das nicht nachsagen?
//
25. Ob Zeuge nicht gesehen, wie Er nach an der brücken gewohnet, das der drache gezogen vndt wo Er ingegangen
26. Inq. nicht den hiesigen Scharfrichter gesaget, ob die Ketelhöuen auf die Organistinne bekadnt vndt warumbe sie solches gethan
27. Ob Inq. nicht, als der Scharfrichter mit Ja geantwortet, demsälben vmb Gottes willen gebeten, das er solches nicht nachsage

1. Maria Remmins, Henningk Hermes Hausfrau, Zeugenaussage

1. Ja
2. Ja, aber euwer Vater wolte mihr keinen frieden laßen, Ich muste dahin gehen
3. Inq. htte die hende zusammen geschlagen vndt gesaget, wehre Ich auf das kindtauffen nicht kommen, so hette es keine noth gehabt

2. Lisebeth Wagens, Claus Ebels Hausfrau

4. Ja
5. sie gesagt, Zeugin würde wol gehöret haben, w as für reden gingen, Zeuginne Ihr geantwortet, wehsche, das wil Ich nicht hoffen das es so kommen
Inq. du siehest wol, wan gewaldt vor Recht gehet
6. sie gesagt, wan sie das geldt der Rokesche wieder geben könnte, so wehr es guth

3. Daniel Tanke, Böttcher

7. das er in Lemkens hause gewesen vndt dasälbst an einem Küfen gearbeitet, da hette Inq. solches gesagt
8. Inq. hette von keinem spiritu gedacht sondern gesagt, das die frauw Bürgermeisterin geredet, das alhir ein Man auf dem keller gewesen, welcher ein Alrühnken zu kauffen gehabt, der hette es anfangs für 2 R, hernach für 1 ½ vnd 1 R außgeboten, aber es hette es Niemandt kauffen wollen, hernacher // ei Man es gekauft, nennt den Nahmen nicht..er soll vornehmen vndt eine junge frauwen haben sollen, was sie sich zugezogen
9. nicht gehört

4. Anna Vogtes, Freidrich Wilden Mahlers vnd Conterfeyers Hausfrauwe

- 10-11. nicht gehört, nur das sie im Sommer miteinander gezanket

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

12. die lemkensche von Schnackenburch zu hause kommen, hett ihre Kinder gesaget, Gott lob, das Ihr zu hause kommet, hie gehet die rede, das Ihr Erdtmuth Klüßendorffes zugescheunet habet, das sie des Bürgermeisters kindt vmbbringen sollen, d arauf hette die lemkensche gesagt, der Bürgermesiter, der dickbeuchichker Schelm mit seiner großrugichten huren, die Pracher teuffels

13. sie gesagt, haben sie nun so viele güter Ich wil es ihnen wol dünner machen

14. die bedrauw vndt schmehungen nicht gehört // erst später

5. Diderich Lütens, Christian Lemkens Knecht, der im Winter in seinem Hause als Knecht, im Sommer auf dem Schiffe vor einen Schifferkencht dienet, will nichts gestehen, ist auch nicht erschienen

6. Jacob Jonas Mußquetierer auf die Vestunge alhir

10. Jah als die Sache zwischen lemken vndt der // Reseschen lautbahr worden, da man von diesem hechsen wesen noch nichts gewust hat

11. sie hätte ihren Mann als er auf die Schildtwacht gestanden bey den Stadtbrücken vor einen Ehebrecher gescholten, er sie für eine hechse vnd sie zu 2. vnterschiedlichen mahlen geschlagen, die töchter wehren zum hause hinaus vndt auf die gaßen gelaufen, bis alles vorbei gewesen, vom übrigen wise er nicht

7. Peter Bäkeler, Barbierer auf der Vestunge

10. habe er von andern gehört

11. Ja, von dem Soldaten gehört

8. Herman Brungahrte, Häker

10. davon weiß er nichts, aber der Herr Capitein auf der Vestung hätte ihm solches gehört

11. davon wisse er nicht, aber vom capitain gehört

9. Claus Schultze Schwartzferber

15. wie die lemkenschen schon eingezogen gewesen vndt Zeuge die wache bey Ihr gehabt, hette sie die hende gwungen vndt gesaget, sie wehre vnschuldig

16. sie geantwortet O Nein, O Nein, Ich bin vberzeuget, vndt es wirdt mirh aus falscheit nachgeredet

10. Hans Schmidt, Radtdiener

17. Ja, die Niesesche hette gebeten

18. wehr nicht in die Stube bey der lemkenschen gewesen, aber solches gehört

25. das Er 2. Jahr vor dem brande gesehen, das der Drache 2. mahl die Elde herunter kommen vndt vber die brücke hinter lemkens Scheune gezogen, Zeuge aber hette nicht gesehen, wo er hernacher geblieben wehre

11. Thomas Rese, Bürger //

17. die Niesesche wehre für der Stuben geseßen vndt laut gebetet

18. Inq. hette gesagt, der ander Teufel auf der Vestung (die Organistin) betete auch also, aber was hat es ihr geholffen, die leute lacheten dieselbe nur aus, wen man beten wolte, so solte man in seinem Herzen beten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

12. Magdalena Beneken, marten Albrechtes Schneiders Frau
19. Inq. wehre in der Stuben gesessen, den Kopf an den ofen geleet
20. Ja, das hette Inq. geredet

13. Jochim lauwe Kleinschmidt vnd Vierteslmann
21-24. Ja

14. Hans Kreise, Leinweber vndt Virtelsman
21-24. Ja

15. Peter Otto Scharfrichter
16-27. Ja

- Joachim Krüsicke Notar

Schreiben Rat vnd Gericht, Dömitz 6. Marti 1667 überschicken confrontation und verschiedene Protocolle wegen wegen Christian Lemkens Hausfrau...Christian lemke auch seine knecht, bey welchem wir einige nachricht vrmutendt wahren, nach Hamburch auf seinem Schiffe vershicket...

- Belehrung Schwerin Hans Heinrich Wedeman, 9. Marti wegen 12 konkret aufgeführter Indizien..mit zuziehung des priesters zu erst sie scharf vernmahnen, göttlich befragen, darauf dem Frohn vorstellen, mit der Tortur belegen, alles durch Joachim Krüsicke (der aus Mangel gleichzeitig Assessor sein soll) verzeichnen lassen

- der Supplikant schreibt von 6 Wächtern die sie täglich bewachen, dabei sind es nur 3 die einmahl täglich von 3 anderen abgelöst werden

- Stadtvoigt ist Daniel Habichhorst, der eine Zeitlang krank gewesen, nun der Bürgermeister die Inquisitionssache gegen Jochim Nieschen wittibe führt

D Protocollum contra Margareten Domeßen, sehl. Jochim Nieschen Wittwe, S. 1-6 KOPIE, Inquisitionartikel, Zeugenkundschaft

C. Protocollum Eydlicher Zeugen Kundschaft in pto. Margareten Domaßen, Jochim Nieschen Wittwe, 4. Marty 1667 in Dömitz

1. Testis Elisabeth Vierunges, Frantz Gefertes Hausfrau
2. Jochim Schultze, grobschmidt
3. Peter Otto, Scharfrichter
4. Cordula Gauwes, Jochim Schultzen Schiffers frauwe
5. Ursula Carstens, Caspar Wiesen frau
6. Anna Röseken, matthias Schultzen frauwe
7. Anna Otten

Interrogatoria [Inquisitionartikel]

1. Wie Niesche der hechserei halber nicht berüchtigt
Affirmat Testis 4 und 7

2. Ob sie nicht mit verdächtigen leuten viele vmbgangen

5. die öhlschlegersche, so zu Eldenburgk verbrandt worden, auch die Erdtmuth

6. die Öhlschlegersche hette in ihrer tochter hochzeit eßen aufgetragen, auch die Erdtmuht

7. Erdtmuth bei ihr aus vndt eingegangen

3. Ob nicht auf sie 3 mahl bekant

Affirmat: 1, 2,3,4,5,6,7

4. Ob Zeuginne nicht zu der Nieschen gesagt, daß der Teufel in die lahme lende seße vndt ob sie solches nicht geklagt

4. hette es zwahrten geredet, sie auch sonsten für eine hechse gescholten, es zu Inq. selbst aber nicht gesagt, aber der Pastörschen geklagt, die Niesche nicht gerichtlich geklagt //

5. Ob von den hern Commissariis Zeuginnen nicht ein ohrt von einer hausstehte wehre angewiesen worden

1. Ja

3. der Elisabeth wehre ein ohrt angewiesen

6. die Niesche dazu kommen vndt aus bosheit zur Erden auf die Kirche gefallen

1. Ja

7. Ob Inq. nicht zu ihr gesagt, Gott solte geben, das sie mit dem Ihrigen verkrummete vndt verlahmete, das sie Verwelkete, wie das laub auf dem baumren vndt gedeyen als der todt im grabe vndt wie der riffe gewesen

1. Affirmat

3. Ja

8. Ob Zeuginne den hern Commissarien solches geklagt

1. ja

3. ja

9. Ob nicht dem H. ambtman gesaget, sie solte damit einhalten doer es solte ihr nicht wol bekommen

1. möchte wol geschehen sein, aber sie hette es so eben nicht gehöret

10. Ob nicht der H. Zoll Inspector sie mit den in henden gehabtten stocke gewinket vndt gesaget, halte das Maul oder es sol euchw as anders wieder fahren.

3. ja

11. der H. Inspector nicht ferner gesaget, wirdt der frawen etwas böses wieder fahren, so sol es bey Euch gesucht werden

1. nicht darauf acht gehabt

3. ja

12. Ob nicht eine Zeit hernach Zeugin tochter in allen gliedern kranck worden vndt verdorben

1. ja

3. wiße wol, das das Metchen kranck gewesen, aber nicht woher

13. ob nicht Zeuginne die Kranckheit Ihrer tochter Inq. bösen wunsch zugeschrieben vndt Ihr sagen laßen sie mochte nicht mehr so böse sein, sondern es sich leidt sein laßen

1. Ja, das wehre geschehen //

14. Ob Inq. zeuginne nicht gerichtlich verkalget, das sie Inq. für eine hechse gescholten

1. ja

15. hernacher mit Zeuginnen tochter besser geworden

1. etwas, aber nicht völlig restituiret

16. die Verbrante Erdtmuth gesagt, das sie Inq. dem Topf mit gift, womit H. Ritters kindt kranck gemacht worden, hingbracht vnd wo er geblieben

3. Sagt ja, in des Nieschen haus gebracht

17. Zeuge Inq. nicht die andere Nacht in Carcere bewachtet

2. Ja

18. Ob Inq. nicht gesaget, wan sie ja so durchs feuwer weinendt sterben solte, so müste sie gedencken, das ihr Ihren todt also bescheret wehre

2. ja

19. Ob sie sich dadurch nicht schuldich gegeben

2. das verstehe Zeug nicht

20. Warumbe Erdtmuth auf der Nieschen befehl das strohe worauf Ihre Man gestorben in die Elde, als ins fließende waßer vndt nicht an einen andern ohrt oder in Mist geworfen

6. das Erdtmuht das strohe wegk gestragen, hette sie gesehen, wo sie es aber gelaßen nescit

21. ob Erdtmuth mit der Nieschen große freundschaft gepflogen

5. ja, ein vnd ausgegangen, dieseälbe durch die Niesche zu Diensten gebraucht

6. ja große freundschaft //

2. Ob die lemkensche, nach dehme Grete Rosinen torquiret gewesen nicht gesaget, Gott lob, das Grete Rosinen auf mich nicht bekandt hat.

6. ihre tochter wehre ind er lemkenschen hause kommen vndt gefragt, ob Ihr Man auf lemken schiffe nicht baldt zu hause kehme, da hette die lemkersche gesagt, komstu auch her zu horchen, meinestu das Ich auch bekandt bin, als die Niesche, dein Stiefvater, der schmuck schnacker kam auch her vnd horchete

7. die Lemkensche hette gesaget, kanstu auch hierer zu horchen...als die Niesche

23. Zeugin sochlhes der Nieschen nicht gesaget vndt dieseälbe geantwortet schweiget nur stille Gevatterinne, die lemkensche meindt auch nicht lange gahn vndt wehre sie solches gewust

6. sie hette Nische es berichtet da hätte sie solches geantwortet

7. solches hette die Niesche nicht zu Zeugin sondern ihre mutter gesagt

24. daraus zu schließen das die Niesche vndt lemkensche in eine gesellschaft sein vnd das eine vmb das ander wisse

6. nescit

7. nescit

13. Marti ist Margareta Domasen über die Interrogatoria gefragt:

1. sie wehre mit dehnen leuten weiter nicht vmbgangen als was sie vor Gott vnd ihrem Eltern gelehret sey, so hett e auch mit Erdtmuthen keine sonderliche freundschaft gepflogen, sondern ind er Erndte wehre sie kommen vndt gefragt, ob sie nicht einem Eimer Waßer nöttich hette, das wolte sie Ihr holen vndt dafür hette sie Greten ein stücke butter gegeben

2. könte dawieder nicht, der teuffel wehre ein listiger gast

3. das stünde auf der Organistinnen Verantwortung, sie liege es, den sie wehre Ihre ttage auf dem blockses berge nicht gewesen

4. hette es aus Zeuginnen Munde nicht gehöret geseteht, das sie es der Pastorschen geklagt, aber sie hette keine Zeugen gehabt // sie hätte sich an Gott versündigt, das sie Jochim Gaders zu hamburch offenbahret gehabt, das die Rosesche mit Christian lemken ein kindt in Vnehren gezeuget, darinne hette sie , ihrer meinunge nach, weider das 8. Geboth Gottes gehandelt, das hette sie nicht thun sollen

5. wehre nicht auf die Kniehe nieder gefallen, gestehet das sie böse gewesen, weil Ihr vnd ie Ihreigen etwas genommen wordten

6. solches nicht geredet, sondern nur gewünschet, wan die Gefertsche das Ihrige begehrte, so solte sie Gott strafen

7. die Ferfertsche wehre hingelauffen vndt geklagt

8. nicht gehört

9. // ab der liebe Gott nicht so almechtig sey, das er einen Menschen krank machen könne

10. die beyde Männer, so sie zu der Gefertschen geschicket gehabt, hetten sie zur rede gestellet, warumbe Sie wegen Ihrer tochter so böse von Ihr redeten, sie hette Ja noch nisches böses von Ihr gehöret, das Ihr aber die Gefertsche solte haben sagen laßen, sie möchte nicht mehr so böse sein, sondern es sich leidt sein laßen, wüste sie sich nicht zuentzinnen, das solches geredet sein solte

11. wiße davon nicht

12. verfluche sich, das sie von keinem topfe wüste

13. Jha, sie habe es geredet, aber sie hette gemeinet, wan sie so vnschuldiger weise sterben solle //

14. wan ein Mensche mit dem andern redete, so konte man Ja die wordte auf keine goldtwage legen

15. möchte wol ein theil dütchen gehabt haben, aber Sie hette sie auch wieder in Ihrer handelunge angeleget, sie möcht auch wol den Platen darauf geleet haben, aber es wehre Inq. vergeßen

16. hette mit der Schröerschen geredet, das sie dem H. Stadtvogte gerne sprechen wollen

17. das hätte sie nicht getan

18. Erdtmuth möchte es wol gesaget haben, aber sie wehre unschuldig

19. Erdmuth möchte es gesagt haben, sie hätte keinen geist

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

20. sie unschuldig

21. wird sie beschuldig Ritters Vieh durch den Teuffel umgebracht zu haben// ob man den Teuffel

22. Ritter 2. Pferde ins Eys stoßen helffen

23. die lemckische gesagt, Inq. könnte so viele als sie
- falsche reden

24. ob Inq. nicht, als Ihr sehl. Mann Jochim Niese todes verblichen durch die Erdtmuth das strohe darauf Ihre Man gestorben, in die Elde werffen lassen

- man atte ihr gesagt sie dürfte es nicht dahin werffen wo das Vieh ginge vnd stünde

25. Gesellschaft mit Erdtmuht

26. sie sich auch wegen der Hechsen sehr angelegentlich erkundigt

Inq. wehre wol bey einem vndt andern auch beim Pastorn gewesen, aber sie hette sich Rathes erholen // wollen, wie sie von grete Rosinen ausgeleget worden vndt auch von Erdtmuth Klüßendorf

27. Warum wenn sie unschuldig wehre

Inq. wan ein Mensche mit solche lügen beleget werden, so müste er sich ja Rathes erholen

28. wie ihr Buhle heisen

29. von wehm wo sie es gelehrt, von der Niemanschen etwas gelert

30. Unzucht mit Buhle

31. wehr mit in der Gesellschaft

32. Schaden an Vieh etc.

33. wegen der Lemkeschen vnd Grete Rosinen Aussagen

34. Gemeinschaft mit Nieschen

35. daraus zu schließen das sie Zaubern könne

13. Marti ist die Niesche mit den Zeugen konfrontiert worden

- Joachim Krüsicke

C: Bericht Richtr vnd Gerichts Assessoren, 20 Marti 1667

Weil die Margaretha Domassen leugnet, wan dan nun draus zuersehen das sie zu 5 mahlen als von der Öhlschlegerschen zu Eldenburch, Greta Rosinen, Erdtmuth Floßendorffes, Idna Hagen vnd Margareta Domassen aus geleget sey

2. mit verdächtigen leuten umgegangen

3. von der schiffer schultzeschen vor eine Hechse gescholten vnd nicht gerichtlich geklagt

4. Unzucht Christian lemke mit der Reseschen geoffenbart

5. vnerhörte böse Wünsche gehtan, darauf Gefertschen Tochter in allen gliedern krank worden

6. das Ihr die lemckensche beygehaltenener confrontation ins gesicht gesagt, dem Ritter Kinde gift zugerichtet zu habem

7. sie auch verdächtig geredet

- auch wegen Pferdesterben, ob sie mit der Tortur wieder sie verfahren können

B. Protocollum Inquisitionis contra Catharina Schmahlen in pto. veneficy, 18. marti 1667, Bekenntnis

- nach ihrer gütlichen Befragung, folgt Peinlicher angriff, ein wenich angezogen, aber auf ihre bitten vndt zusagen, das sie bekennen wolte, wieder erlaßen worden..

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

- sie könne Hexen, die alte rittersche ihr es vor 10 Jahren gelernet, weißer stock, weil sie kein guth glück in der Nahrung gehabt, Teufel in schwartzen Kleidern, Heiße Chim, sie verleugnet dies wieder als ihr vorgehalten, daß sie beide Feinde gewesen, sie geantwortet wan Ihr das nicht haben wollet, so wil Ich lieber auf die Niesche alleine bekennen, die ihr Zaubern gelernt

Buhlschaft // in ihrer Gesellschaft die Niesesche, Weisen frauwe vndt die alt Glasersche wehre, Blocksberg

- B. ritters Kinde zu tode gebracht, die Poggen die sie von ihrem geiste gebohren zu Pulver gebrandt vnd in biehr eingerühret, Viehe vmbgebracht sich selbst auc Asmus Schmalen, das er wegen der Reseschen mit Ihr gezancket

Claus Ebeln eine Kuhe, das deßen Frauwe auch mit ihr gezancket

19. Marti gütliche Befragung: will Hexen von der alten Siegeschen vor 6 Jahren gelernt haben,

- sie hätte hechsen der Annen Donners nun in Hamburg gelernt, wie sie bei ihr gedienet, Heinrich graue Kleider

Gesellschaft mit Grete Rosinen, Erdtmuth Klüßendorff auch Iden Hagen, auch Glesersche die alte, Hans Heisen frauwe,

- sie hätte keinen schaden als den gestandenen getan

20. Marti abermals in Güte befragt

- Joachim Krüsicke

Supplikation 14. Februar 1667, Christian Lembken...er erfahren das seine Frau wegen Zauberei gefänglich eingezogen..wegen Blocksberg aussage auch in scharfer Frage die Ertmuht berichtet, daß sie Zaubern könt..seine Hausfrau nicht mit Arrest belegen..sondern alles nur boshafte nachsage

- gegen Margareta Domesen ein Urtheil eingeholet würde, der Stadtvoigt Habichhorsten nicht da, 17. April 1667 Bürgermeister und Rat

- die Execution kann auch ohne den Habichhorsten gegen Margareta Domesen verrichtet werden, schwerin 13. April 1667

A. die Christian Lemkens Hausfrau ist am 18. zwar peinlich angegriffen worden, aber hat alles am 19. wieder geleuchnet, derowegen sie auf neuwe wieder torquiert werden müssen (Tortur)

nun hat sie alles wieder gestanden- wie ist mit ihr zu verfahren, auch ob sie mit den 3 weiteren besagten Frauen konfrontiert werden soll, 20. Marti 1667

richter vnd Gericht

Supplikation Christian lembcke..wegen der 6 Wächter, für die er 16 ß täglich geben muß wo auch 2 reichen, Dömitz 24. Februar 1667

- dem wird von christian Louis entsprochen, 26. februar 1667

Bericht Bürgermeister und Rat (stark zerstört), Dömitz den 12. Februar 1667 des hiesigen Organisten Jürgen helmes (Kelens) Frau wegen gebrauchter vndt bekandter zauberei Tortur etc. hingerichtet wie die beyden vorigen Hexen, alle drei auf Catharina Schmahlen Christian Lemkens Hausfrau vnd H. ritschens Witwe bekandt.....den Bürgermeister Jochaim Krüseken zu Grabow als ihren Notar adjungiren zu dürffen,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 6: Amt und Stadt Dömitz, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32694>.

- Befehl christian Louis sie können sie confrontieren mit Organisten Jürgen Kelmers weib die albereits condemnirt ist, 14. Febraur 1667

BelehrunGSchwerin 24. Marti 1667..wegen Catharina Schmalen als Margreta Domaßen, weil Catharina Schmalen Zauberei gestanden, Buhlschaft mit Feuer sie kann auch mit der alten sigerschen, der alten Gläserschen vnd Hans Heisen frawe zuvor confrontiert werden, aber bey dem öffentlichen Peinelichen Halsgerichte weder dieselben noch viel weniger die alte Rittersche verlessen

- die Margreta Domaßen..zur Tortur führen

Wegen des Lembken Vermeßenheit, das er mit sein weib geredet, auch derselben gerahten, auf vnschuldige zubekennen oder abermal ihre außage zu revociren, könt ihr inquiriren, wer ihm das reden erlaubet..Wedemann A.K.D.